



Bebauungsplans Nr. 391
„Varenseller Straße / Kernekampstraße“

Umweltbericht
mit integrierter artenschutzrechtlicher Beurteilung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bebauungsplans Nr. 391
„Varenseller Straße / Kernekampstraße“

Umweltbericht
mit integrierter artenschutzrechtlicher Beurteilung

Auftraggeber:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	3
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	11
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	11
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	14
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	16
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	19
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	20
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	26
2.3.3	Fläche	37
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	37
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	38
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	38
2.3.4	Boden.....	39
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	39
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	41
2.3.5	Wasser	43
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	44
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	45
2.3.6	Klima und Luft	47

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	47
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	48
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	48
2.3.7	Landschaft.....	49
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	49
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	50
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	50
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	51
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	52
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	52
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	53
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	53
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	54
2.5	Kumulative Auswirkungen	54
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	55
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	56
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	56
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen	61
3.4	Kompensationsbedarf	63
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	63
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	64
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	65
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	66
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	67
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	68
9	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	72
10	Literaturverzeichnis	73

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 391 im Luftbild (Rasterdaten NRW – OpenData, Bildflug 2018), unmaßstäblich	2
Abb. 2	Ausschnitt des B-Plans Nr. 391 (Stand: Oktober 2021), unmaßstäblich	2
Abb. 3	oben: Darstellungen des LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017) unten: Darstellungen des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004)	5
Abb. 4	Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück seit dem Inkrafttreten der 77. Änderung am 11.11.2020, unmaßstäblich	6
Abb. 5	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 391 (schwarze Grenze) im Kontext zu den Plangrenzen des B-Plans Nr. 214 (Ursprungsplan und seiner 2. /3. Änderung), unmaßstäblich	6
Abb. 6	Darstellung naturschutzfachlicher Schutzgebiete und wertgebender Strukturen im Bereich der Planungen, unmaßstäblich	9
Abb. 7	Darstellung der Umgebungslärmkarte für den 24h-Pegel der B 64 (MKULNV NRW 2021), unmaßstäblich	18
Abb. 8	Blick auf die Planflächen von Südwesten (oben) und sowie von Nordwesten (unten)	22
Abb. 9	Stark begradigter und temporär trockenfallender Kleigraben links, vorhandene Wohnhäuser rechts	22
Abb. 10	Zum Teil lückiger Alleebaumbestand an der Varenseller Straße	23
Abb. 11	Voraussichtliche Betroffenheit (dunkelgrüne Bäume mit rotem X) des örtlichen Alleebaumbestands sowie mögliche Bereiche für Ersatzpflanzungen (hellgrüne Bäume)	27
Abb. 12	Ausschnitt aus der Bodenkarte (IMA GDI.NRW 2021) im Bereich der Planungen (rote Grenze), unmaßstäblich	40
Abb. 13	Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 391 (schwarze Linie) im Luftbild (Rasterdaten NRW – OpenData, Bildflug 2018), unmaßstäblich	50
Abb. 14	Ausschnitt aus Karte II des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017)	52

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	14
Tab. 2	Artenauswahlliste standortgerechter, heimischer oder kulturhistorisch bedeutsamer Laubgehölze für Anpflanzungen	60

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt Nr. 4115	
Anlage 2	Biotop- und Nutzungsstrukturen	1:3.000

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant aufgrund der bestehenden Nachfragen im östlichen Bereich des Stadtteils Wiedenbrück die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnbebauung. Das Wohnquartier ist als Fortführung und Arrondierung der nördlich der Kernekampstraße und westlich der Marsenstraße angrenzenden Wohnbebauungen zu sehen, die in weiten Teilen über den Bebauungsplan Nr. 214 (einschließlich verschiedener Änderungen) abgesichert und als „Reines Wohngebiet“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt sind. Zusätzlich wird ein Abschnitt der Varenseller Straße mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Der derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich (siehe Abb. 1) wird seit dem Inkrafttreten der 77. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) am 11.11.2020 als Wohnbaufläche dargestellt. Die gleiche Darstellung setzt sich auch nördlich, westlich und südwestlich fort. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ soll nunmehr verbindliches Planungsrecht für die Flächen geschaffen werden.

Dazu soll der rund 8 ha große Geltungsbereich für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 391 zukünftig gem. § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt werden (siehe Abb. 2). Die übrigen flächenbezogenen Festsetzungen beziehen sich auf „Verkehrsflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, auf „Öffentliche Grünflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen „Versorgungsflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, „Wasserflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Des Weiteren werden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen (Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen).

[illegible]

Abb. 2 Ausschnitt des B-Plans Nr. 391 (Stand: Oktober 2021), unmaßstäblich

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, baut der vorliegende Umweltbericht auf dem Umweltbericht zu dem erst kürzlich durchgeführten Verfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf. Sofern erforderlich werden die darin genannten Sachverhalte angepasst bzw. weiter konkretisiert.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem innerhalb des Umweltberichts gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Zudem dient der Umweltbericht durch die inhaltliche Bearbeitung bzw. der Darstellung von Konflikten, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans für die örtlich entlang der Varenseller Straße bestehende Allee (AL-GT-0031) entstehen, einschließlich geplanter Ersatzpflanzungen gleichzeitig bzw. ersetzend einem Antrag auf Befreiung im Sinne des § 41 LNatSchG NRW.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutzes [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW (2017)) wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück als ein Mittelzentrum eingestuft (siehe Abb. 3 oben). Die nächstgelegenen Oberzentren sind die Städte Bielefeld und Paderborn. Die Planfläche selbst liegt im Randbereich der Darstellung „Siedlungsraum“, die mit der Signatur „Gebiete für den Schutz des Wassers“ überlagert wird. Gleiche Darstellungen setzen sich auch nördlich, westlich und südlich fort. Westlich beginnt die Darstellung „Freiraum“, die ebenfalls mit der Signatur für „Gebiete für den Schutz des Wassers“ überlagert wird.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) ist die Fläche als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ abgebildet, der gleichzeitig eine Funktion für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ übernimmt (siehe Abb. 3 unten). Gleiche Darstellungen setzen sich auch nördlich, östlich und südlich fort. Östlich beginnt die Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ – ebenfalls mit der überlagernden Signatur für „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

Die Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans (Regionalplan OWL 2020) zeigt für den Bereich keine Änderungen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020).

Damit stehen die örtlichen Planungen im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen für den Raum.

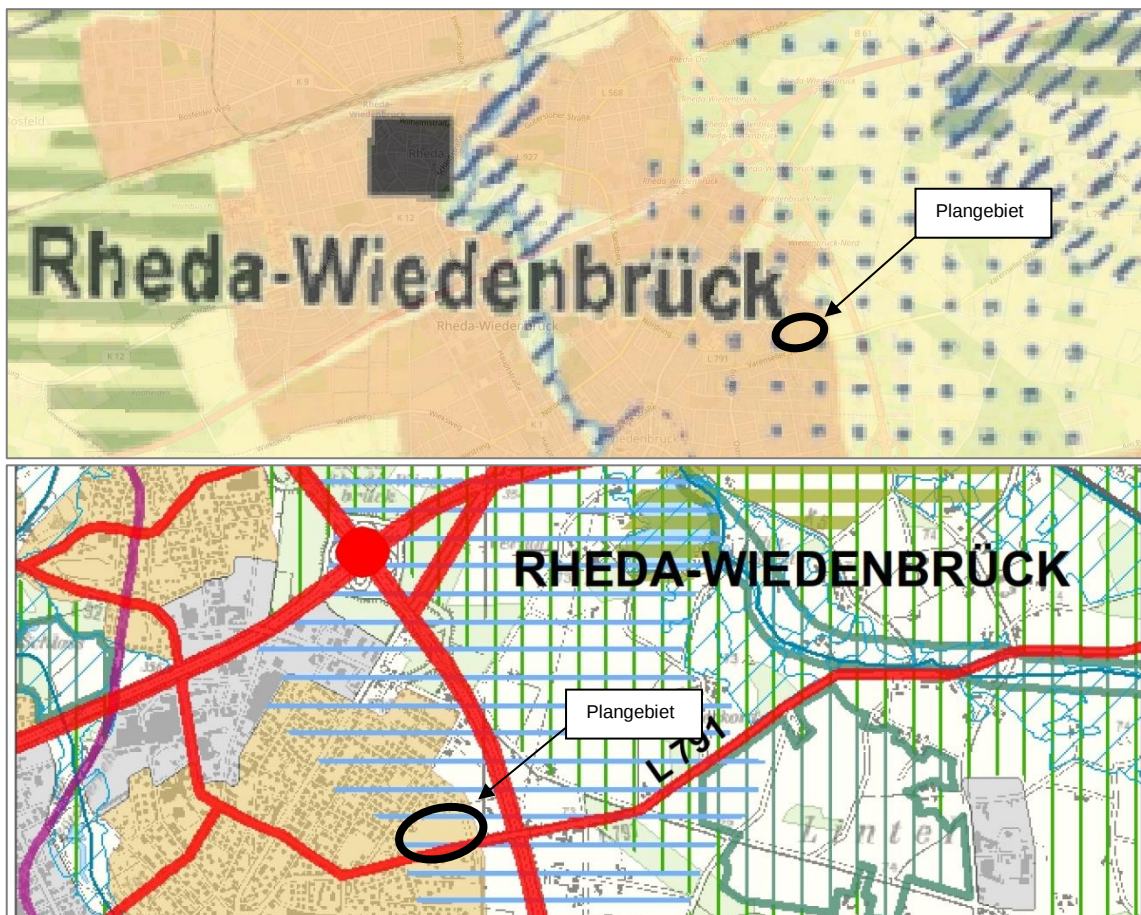


Abb. 3 oben: Darstellungen des LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017)
unten: Darstellungen des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004)

Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird die Planfläche seit dem Inkrafttreten der 77. FNP-Änderung am 11.11.2020 als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die gleiche Darstellung setzt sich auch nördlich, westlich und südwestlich fort (STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK 2009). Im Osten bis hin zur Bundesstraße (B 64) sowie südwestlich der Varenseller Straße schließen sich „Flächen für die Landwirtschaft“ an. Die beiden genannten Straßen werden als „Autobahn und autobahnähnliche Straßen und örtliche Hauptstraßen“ dargestellt (siehe Abb. 4).

Zudem werden die westlichen und nordwestlichen Randbereiche des für den Bebauungsplan Nr. 391 abgegrenzten Geltungsbereichs über den Bebauungsplan Nr. 214

„Kernekampstraße“ (Ursprungsplan und 3. Änderung) bereits planungsrechtlich abgesichert (siehe Abb. 5). Der sich sowohl nördlich der Kernekampstraße als auch westlich der Marsenstraße fortsetzende Plan setzt die örtlichen Wohnbebauungen in weiten Teilen als „Reines Wohngebiet“ oder auch als „Allgemeines Wohngebiet“ fest (STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK 2021). Durch den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 391 werden kleinräumig festgesetzte „Verkehrsflächen“, „Wasserflächen“ (Kleigraben) und Teile des „Reinen Wohngebiets“ überlagert.

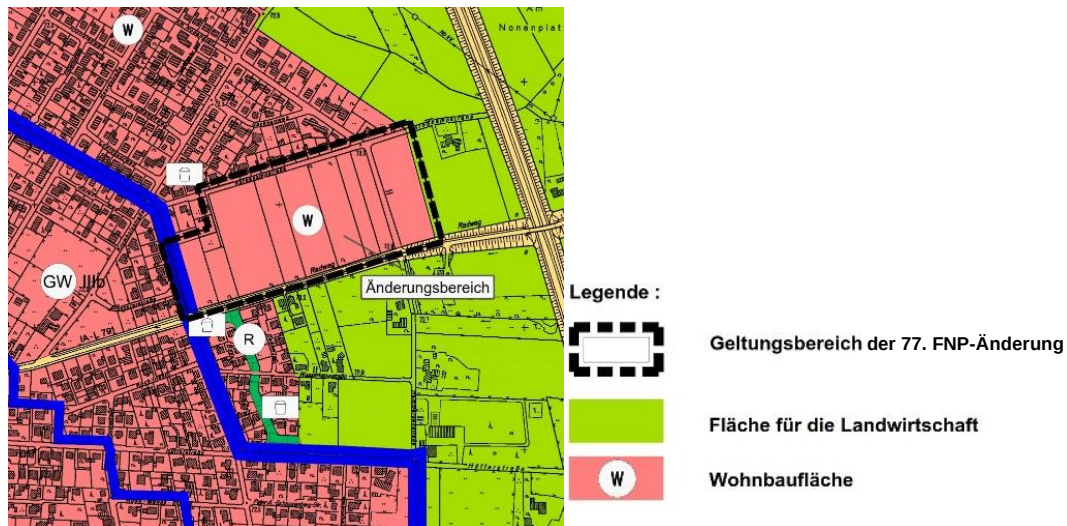


Abb. 4 Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück seit dem Inkrafttreten der 77. Änderung am 11.11.2020, unmaßstäblich



Abb. 5 Geltungsbereich des B-Plans Nr. 391 (schwarze Grenze) im Kontext zu den Plangrenzen des B-Plans Nr. 214 (Ursprungsplan und seiner 2. / 3. Änderung), unmaßstäblich

Der B-Plan Nr. 391 (siehe Abb. 2) wird zukünftig eine Festsetzung gem. § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ treffen. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise in einem WA zulässigen Nutzungen in Form von Gartenbaubetrieben und Tankstellen werden ausgeschlossen, da diese dem örtlichen Rahmen und den Planungszielen nicht entsprechen.

Das Wohngebiet wird in die Teilflächen WA1 bis WA7 / WA7* gegliedert, für die jeweils die zulässigen Bauweisen (Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppen und / oder Kettenhausbebauung) sowie die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt werden. Davon abhängig werden die zulässigen Wohneinheiten festgelegt.

Als Dachform wird in den Bereichen, die südlich der Kernekampstraße an vorhandene Bebauungen anschließen (WA1, WA2 und WA3), das Satteldach mit variierenden Dachneigungen vorgeschrieben. In übrigen Bereichen (WA4, WA5, WA6 und WA7 / WA7*) ist das Flachdach maßgebend. Dabei werden die Regelungen zu max. Trauf- und Firsthöhen wieder differenziert für die einzelnen Teilbereiche festgelegt. Gleiches gilt für die max. zulässigen oder zwingend vorzusehenden Vollgeschosse. Des Weiteren werden im Plan die entsprechenden Bereiche gekennzeichnet, in denen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vorzusehen sind (Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen).

Die in den Geltungsbereich mit einbezogenen Straßenabschnitte der vorhandenen Kernekampstraße nördlich, der Straße Am Nonenplatz im Osten sowie der Varenseller Straße und der Hammersenstraße im Süden werden als „Öffentliche Verkehrsflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt und dienen der äußeren Erschließung. Ergänzt werden diese zukünftig durch weitere Verkehrsflächen zur internen Flächenerschließung. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung beinhalten öffentliche Fuß-, Rad und Wirtschaftswege sowie Stellplatzflächen. Östlich der Straße Am Nonenplatz wird die Gasversorgung des Gebiets durch die Festsetzung einer Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB gesichert.

Die übrigen flächenbezogenen Festsetzungen beziehen sich auf „Öffentliche Grünflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, „Wasserflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Die Grünflächen werden aufgeteilt in die Zweckbestimmungen „Gebietseingrünung“, „Gewässerrandstreifen“ und „Quartier- / Spielplatz mit Wegeführung“. Letztere wird mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kombiniert, die ähnlich wie die eigenständigen Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Gebiet u. a. Regelungen zu der Anlage naturnaher Bereiche für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser beinhalten.

Die Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB beziehen sich auf einreihige Schnitthecken und Einzelbaumpflanzungen. Zusätzlich werden allgemeine Pflanzgebote zu Vorgartengestaltungen und der Anpflanzung eines Hausbaumes getroffen, die für Teilbereiche des Wohngebiets um die Maßgabe zur Gestaltung von Flachdächern durch extensive Dachbegrünungen ergänzt werden.

Der im Gebiet verlaufende „Kleigraben“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als „Wasserfläche“ festgesetzt.

Damit werden in der Summe die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 verfolgten Zielsetzungen und vorgesehenen Festsetzungen den FNP-Darstellungen entsprechen und gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus diesen entwickelt sein. Die heute innerhalb der Planflächen anteilig bestehenden Festsetzungen des B-Plans Nr. 214 und seiner Änderungen werden mit dem Inkrafttreten des B-Plans Nr. 391 überlagernd ersetzt.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Planflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans und sind auch nicht als Landschafts- oder Naturschutzgebiet festgesetzt (siehe Abb. 6). Nächstgelegen beginnt im Abstand von mind. 370 m (östlich der B 64) das weiträumig abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (LSG-3815-0001).

Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Umfeld bis 1 km nicht ausgewiesen (LANUV NRW 2021).

Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, lokale Kataster etc. liegen ebenfalls weder innerhalb des Plangebiets noch im Nahbereich vor. Allerdings wird der in Teilen mit in den Geltungsbereich einbezogene Baumbestand (Linden) an der Varenseller Straße (L 791) mit der Kennung AL-GT-0031 im Alleenkataster NRW geführt und ist gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Die Allee wird beschrieben als einfache 2-reihige Allee, die streckenweise einseitig und mit Unterbrechungen bzw. zahlreichen Lücken verläuft. Ihr Pflanz- sowie Nachpflanzzeitraum sind unbekannt (LANUV NRW 2021).

Dem mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden, unvermeidbaren Verlust von als Allee geschützten Einzelbäumen für den ist jedoch im Rahmen der Gesamtplanung im Sinne des § 41 LNatSchG NRW Rechnung zu tragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch den erforderlichen Ausbau des Knotenpunktes Varenseller Straße / Straße Am Nonenplatz auf der Nordseite voraussichtlich 13 Bäume sowie auf der ohnehin deutlich lückiger bestanden Südseite der Straße weitere 2 Bäume entfallen (siehe Abb. 11). Um den Charakter der Allee auch bei einer Umsetzung der Planungen langfristig aufrecht zu erhalten, wird den genannten Verlusten mittels der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Neuanpflanzungen entgegengewirkt. Sowohl innerhalb der nördlich der Varenseller Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB straßenbegleitend festgesetzten Bereiche als auch der südlich der Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen

sind in Abstimmung auf die Ausbauplanung der Straße in ausreichendem Umfang sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes entsprechende Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen entstehende Auswirkungen funktional so kompensiert werden, dass langfristig gesehen keine erheblichen Einschränkungen verbleiben. Details zu den Ersatzpflanzungen sind im Rahmen der Ausbauplanung der Straße bzw. der Ausführungsplanung zu den genannten angrenzenden Grün- und Maßnahmenflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass eine Ersatzpflanzung wenigstens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen ist. Darüber hinaus fließt die Überplanung in die rechnerische Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan ein (siehe Anlage zur Begründung). Die Berücksichtigung der Sachlage innerhalb des vorliegenden Umweltberichts dient gleichzeitig bzw. ersetzend einem Antrag auf Befreiung im Sinne des § 41 LNatSchG NRW.



Abb. 6 Darstellung naturschutzfachlicher Schutzgebiete und wertgebender Strukturen im Bereich der Planungen, unmaßstäblich

Wasserwirtschaft

Die Planflächen liegen flächendeckend (siehe Abb. 6) in der Schutzzone IIIA des am 24.06.1985 per Verordnung festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „Rheda-Wiedenbrück“ (MKULNV NRW 2021). Die für das Gebiet ausschlaggebenden Brunnen (Schutzzone I) liegen jedoch in deutlichem Abstand von mind. 630 m nördlich der Planflächen.

Heilquellenschutzgebiete sind vor Ort nicht festgesetzt. Gleiches gilt für Überschwemmungsgebiete.

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen sind die Vorgaben der Verordnung zum Wasserschutzgebiet zu beachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind dabei durch die geplante Weiterentwicklung der schon im Umfeld bestehenden Wohnbauflächen keine relevanten Konfliktpotenziale erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Planungen mit den Ge- und Verboten des Trinkwasserschutzgebiets vereinbar sind.

In Bezug auf Oberflächengewässer wird der vor Ort stark begradigte „Kleigraben“ im westlichen Randbereich mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans eingebunden. Im südöstlichen Randbereich des Plangebiets verläuft ebenfalls ein straßenbegleitender „Abzweig“ des Gewässers. Als „sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“ gehört dieser zur Flussgebietseinheit „Ems NRW“ bzw. dem Teileinzugsgebiet „Obere Ems“. Es handelt sich jedoch nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der EU-WRRL. Dementsprechend sind im Rahmen der vorliegenden Planungen keine Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen berichtspflichtiger Gewässer zu berücksichtigen (MKULNV NRW 2021).

Land- und Forstwirtschaft

Die Planflächen werden zwar derzeit noch fast ausschließlich landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt. Seit dem Inkrafttreten der 77. Änderung des Flächennutzungsplans am 11.11.2020 besteht jedoch analog zu den örtlich bestehenden Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung auch auf FNP-Ebene eine Darstellung als „Wohnbaufläche“. Damit stehen die Planungen den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB nur noch bedingt entgegen. Grundsätzlich wurde die den Siedlungsrand arrondierende Inanspruchnahme bzw. die Notwendigkeit zur Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits unter Berücksichtigung der bestehenden Bedarfslage, fehlender Alternativen für Wohnbauflächen etc. in den vorgelagerten Planungsebenen geprüft und vorbereitet.

Unabhängig davon werden zur Reduzierung der verbleibenden Zielkonflikte die innerhalb des Plangebiets nicht für eine Bebauung vorgesehene Teilflächen ökologisch hochwertig entwickelt, sodass der darüber hinaus erforderliche Kompensationsflächenbedarf (siehe Kap. 3.5) minimiert werden kann. Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen.

Bau- und Bodendenkmale

Vor Ort sind derzeit keine Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen bekannt. Allerdings lässt die Lage des Planungsgebiets gemäß einer Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.04.2020, die im Rahmen des Verfahrens zur 77. FNP-Änderung abgegeben wurde, auf ein siedlungsgünstiges Gelände schließen, sodass archäologische Fundstellen zu vermuten sind. Vor diesem Hintergrund wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass vor dem Beginn von Erschließungsarbeiten im Plangebiet die Flächen im Beisein einer vom Bauherrn / Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma fachkundig zu untersuchen sind.



Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Belastung durch Kampfmittel, sodass keine Betroffenheit relevanter Ziele des Umweltschutzes erkennbar ist.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. BBodSchG sowie der BBodSchV und dem LBodSchG) im Weiteren zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen ist.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,



- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dementsprechend baut

der vorliegende Umweltbericht auf dem Umweltbericht zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf. Sofern erforderlich werden die darin genannten Sachverhalte angepasst bzw. weiter konkretisiert.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens, wie es auch bereits vorgelagert im Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück erfolgt ist.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
- Baustelleneinrichtungen - Bauwerksgründungen - Baustellenbetrieb - Einfriedungen - Beleuchtung	- temporäre Flächenbeanspruchung - Biotopverlust / -degeneration - Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fläche - Boden
	- temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr - Beunruhigungen und Belästigungen	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	- Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt - Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. - Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	- Fläche - Boden - Wasser - Klima und Luft
	- temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen - Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Landschaft
	temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Klima und Luft - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen • Fäll- und Rodungsarbeiten	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	• Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	• Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	• Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	• Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
• Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im nordwestlichen Randbereich werden in den Geltungsbereich für den Bebauungsplan vier Wohnhäuser einbezogen. Darüber hinaus sind keine Siedlungsstrukturen in der Plangebietskulisse vorhanden.

Im Umfeld werden die unmittelbar nördlich der Kernekampstraße und westlich der Marsenstraße angrenzenden Wohnbebauungen in weiten Teilen über den Bebauungsplan Nr. 214 „Kernekampstraße“ (einschließlich verschiedener Änderungen) als „Reines Wohngebiet“ oder auch „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Auch die daran nordwestlich anzuschließenden Bebauungen werden über verschiedene Bebauungspläne planungsrechtlich als „Reine Wohngebiete“ und / oder „Allgemeine Wohngebiete“ abgesichert. Südlich setzen die Bebauungspläne Nr. 317 „Varenseller Straße“ und Nr. 277 „Von Galen Straße“ die Bebauungen südlich der Varenseller Straße ebenfalls als „Allgemeine Wohngebiete“ fest (STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK 2021). Darüber hinaus liegen im Raum einzelne Streusiedlungen südöstlich und östlich, die dem baulichen Außenbereich zuzuordnen sind.

Bzgl. der für die genannten Bebauungen sowie der zukünftig über den Bebauungsplan Nr. 391 festgesetzten Wohnnutzungen zu berücksichtigenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können.

Orientierungswerte der DIN 18005 / Beiblatt 1	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR) und Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR) und Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Dabei ist im Zuge der Planungen und der Örtlichkeit zu berücksichtigen, dass schon heute deutliche Vorbelastungen durch die bestehenden Kfz-Verkehre auf der östlich verlaufenden B 64 und auch auf der in Teilen in den Geltungsbereich für den Bebauungsplan einbezogenen Varenseller Straße (L 791) im Raum vorhanden sind (siehe Abb. 7).

Konflikte durch landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten oder andere Geruchsmissionen etc. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Gleiches gilt für Grenzwertüberschreitungen durch Feinstaub etc.

Im Hinblick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen zeigt der heute überwiegend ackerbaulich genutzte Standort keine besonderen Funktionen bzw. Infrastrukturen. Relevante Wegeverbindung (Radfernwege, Wanderwege etc.) sind vor Ort nicht ausgewiesen.

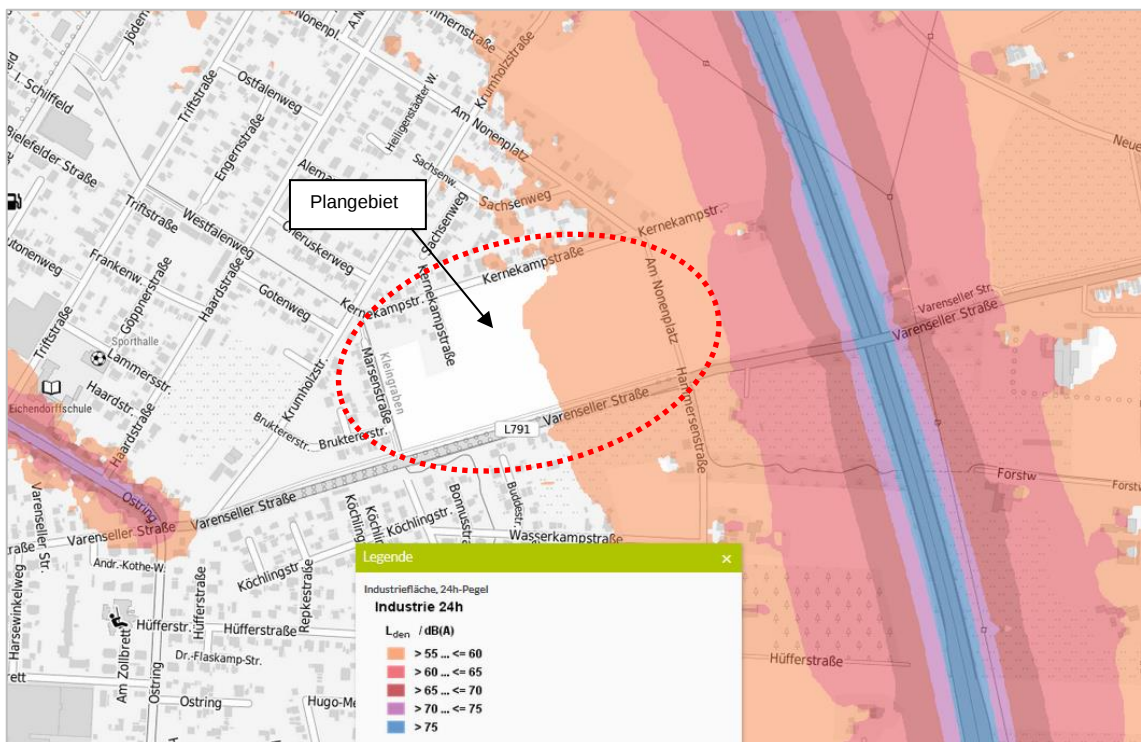


Abb. 7 Darstellung der Umgebungslärmkarte für den 24h-Pegel der B 64 (MKULNV NRW 2021), unmaßstäblich

Aufgrund der bekannten Vorbelastungen durch Verkehrslärm hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück bereits frühzeitig schalltechnische Untersuchungen beauftragt. Diese wurden auf Basis des Entwurfsplans für den Bebauungsplan Nr. 391 sowie neuer Verkehrsuntersuchungen kürzlich aktualisiert. In den aktuellen Untersuchungen stammen die Daten der Verkehrsmengen für die B 64 aus amtlichen Zählungen in 2015, die pauschal um 15 % erhöht wurden, um den Prognosehorizont 2030 abzubilden. Übrige Werte resultieren aus verkehrstechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 391 vom 17.09.2020, die für den Prognosefall-1 in 2030 „hochgerechnet“ wurden (AKUS GMBH 2020).

Im Ergebnis zeigt sich, dass vor Ort die Orientierungswerte der DIN 18005 für „Allgemeine Wohngebiete“ nur im nordwestlichen Bereich des Plangebiets tagsüber eingehalten werden. In übrigen Bereichen liegen die Werte tagsüber zwischen den idealtypischen WA-Werten der DIN 18005 und den Grenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete. Gleiches gilt für das gesamte Gebiet für den Nachtzeitraum. Damit haben die festgestellten Schallimmissionsbelastungen zwar belästigenden Charakter, i. S. des BauGB ist jedoch gesundes Wohnen und Arbeiten in Bereichen mit Mischgebietswerten regelmäßig gegeben (AKUS GMBH 2020).

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt werden und auch übrige Nutzungen im Raum beibehalten. Grundsätzlich zeichnet sich aber bereits in den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen (LEP NRW und Regionalplan) ab, dass die vorliegenden Planungsflächen für eine städtebauliche Entwicklung und Arrondierung des Stadtrandes von Rheda-Wiedenbrück vorgesehen sind. Ergänzend dazu wurde die geplante Wohnbauflächenentwicklung mit der 77. FNP-Änderung bereits auf der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung durch die Darstellung von Wohnbaufläche abgesichert.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 391 bzw. das darüber zukünftig abgesicherte Allgemeine Wohngebiet entstehenden baubedingten Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) werden zeitlich begrenzt sein. Dementsprechend haben diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen.

Auch anlagebedingt sind keine verfahrenskritischen Sachverhalte bzw. erheblich negative Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen zu erwarten. Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Wohngebäude werden bestandsorientiert in die Planungen eingebunden und zukünftig als „Allgemeines Wohngebiet“ abgesichert.

Damit bleibt zu überprüfen, inwiefern unter Einbezug der vorhandenen Vorbelastungen für die bestehenden und geplanten Wohnbebauungen langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang wurde seitens der AKUS GmbH ermittelt, dass in Bezug auf Verkehrslärm die innerhalb des geplanten Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 391 ermittelten Schallimmissionsbelastungen zwar in weiten Teilen die idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete überschreiten, jedoch immer die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete eingehalten werden. Damit ist i. S. des BauGB gesundes Wohnen und Arbeiten immer noch gewährleistet (AKUS GmbH 2020). Da für eine zielführende Konfliktbewältigung aktiver Lärmschutz (Wall / Wand) entlang der Varenseller Straße aufgrund der erforderlichen Höhe von über 5 m unrealistisch und aus städtebaulicher Sicht auch nicht gewollt ist, wird zur Konfliktminderung passiver Lärmschutz gemäß DIN 4109 festgesetzt. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB beinhalten dazu entsprechende Angaben zu Schutzvorkehrungen, gestuft nach den Lärmpegelbereichen (LP) III; IV und V, die in der Plankarte zeichnerisch dargestellt sind. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutzvorkehrungen werden die WA-Werte der DIN 18005 / Beiblatt 1

bei einer Umsetzung der Planungen im Gebiet eingehalten und gesundes Wohnen im Sinne des BauGB wird gewährleistet (AKUS GMBH 2020).

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Planflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans und werden auch nicht als Landschafts- oder Naturschutzgebiet festgesetzt (siehe Abb. 6). Nächste gelegen beginnt im Abstand von mind. 370 m (östlich der B 64) das weiträumig abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (LSG-3815-0001). Natura 2000-Gebiete liegen ebenfalls im Umkreis bis 1 km nicht vor (LANUV NRW 2021).

Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, lokale Kataster etc. liegen ebenfalls weder innerhalb des Plangebiets noch im Nahbereich vor. Allerdings wird der in Teilen mit in den Geltungsbereich einbezogene Baumbestand (Linden) an der Varenseller Straße (L 791) mit der Kennung AL-GT-0031 im Alleenkataster NRW geführt und ist gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Die Allee wird beschrieben als einfache 2-reihige Allee, die streckenweise einseitig und mit Unterbrechungen bzw. zahlreichen Lücken verläuft. Ihr Pflanz- sowie Nachpflanzzeitraum sind unbekannt (LANUV NRW 2021).

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Insgesamt liegen die Planflächen im Landschaftsraum „Neuenkirchener Sandebene (LR-IIIa-064)“, der zu der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland (NR-540)“ gehört. Heute wird der Raum weiträumig landwirtschaftlich genutzt. Die Verteilung von Grünland und Acker ist annähernd gleich. Als natürliche Waldgesellschaften dominieren feuchte und trockene Buchen-Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder. In den Bachauen stocken natürlicherweise Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Der Waldanteil ist jedoch relativ gering. Stattdessen binden aber die Acker-Grünlandkomplexe noch vergleichsweise großflächig Hecken, Gehölze, Baumreihe, Obstwiese ein. Insgesamt wird der Landschaftsraum von einer Vielzahl an Ems-Zuflüssen mit Quellgebieten in der nordöstlich liegenden Senne entwässert (LANUV NRW 2021).

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Planungsraums wurden in 2019 anhand der Referenzliste für Biotoptypen des LANUV NRW (2019a) erfasst. Der dabei aufgenommene Bestand wird in Anlage 2 dargestellt. Dieser zeigt fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzungen in Form von Acker (siehe Abb. 8 oben). Des Weiteren werden in die Gebietskulisse für den Bebauungsplan Nr. 391 sowohl ein Abschnitt der östlich verlaufenden Straße Am Nonenplatz als auch der südlich verlaufenden Varenseller Straße eingebunden.

Ergänzend dazu werden kleinflächig im nordwestlichen Randbereich einige Wohnhäuser (siehe Abb. 9 rechts) in den Geltungsbereich einbezogen, die derzeit über den B-Plan Nr. 214 als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt sind. Gleiches gilt für den westlich verlaufenden, stark begradigten und temporär trockenfallenden Kleigraben (siehe Abb. 9 links), der derzeit über den B-Plan Nr. 214 als „Wasserfläche“ festgesetzt ist. Der in die Planungen eingebundene Abschnitt der Kernekampstraße und eine Zuwegung zu den Wohnhäusern werden bereits als „Verkehrsfläche“ festgesetzt. Mit Ausnahme von zwei Kopfweiden mittleren Alters (siehe Abb. 8 unten) und zwei Einzelsträuchern (Hasel und Weide) an der Kernekampstraße, einigen grabenbegleitenden Bäumen auf der Westseite des Kleigrabens sowie den Gärten der Wohnhäuser sind hier keine Gehölze vorhanden. Die Einzelbäume (Linden) entlang der Varenseller Straße bilden eine gem. § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee. Südlich der Varenseller Straße umfasst der Geltungsbereich östlich und westlich der Hammersenstraße kleinflächig Grünland, Gartenflächen sowie einen straßenbegleitenden „Abzweig“ des Kleigrabens.

Im Umfeld schließen nördlich, westlich und südwestlich im Zusammenhang bebaute Wohngebiete an. Südlich und südöstlich lockern sich diese in Streubebauungen auf. Östlich setzen sich bis zur Bundesstraße B 64, die beidseitig von Gehölzen begleitet wird und eine deutliche Zäsur im Raum bildet, überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen fort.

Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten sind vor Ort nicht bekannt und angesichts der intensiven Flächennutzung und angrenzender Siedlungsnutzungen unwahrscheinlich. Für den im örtlichen Messtischblattausschnitt (siehe Anlage 1) nachgewiesenen Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) zeigt der Standort keine geeigneten Standortbedingungen.



Abb. 8 Blick auf die Planflächen von Südwesten (oben) und sowie von Nordwesten (unten)



Abb. 9 Stark begradigter und temporär trockenfallender Kleigraben links, vorhandene Wohnhäuser rechts



Abb. 10 Zum Teil lückiger Alleebaumbestand an der Varenseller Straße

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Im Hinblick auf vorhandene Daten liefert das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) Hinweise auf 43 im örtlichen Messtischblatt-

ausschnitt der TK25 (MTB-Nr. 4115 „Rheda-Wiedenbrück“, 4. Quadrant) vorkommende in NRW „planungsrelevante“ Arten (siehe Anlage 1). Dazu zählen 9 Fledermaus-, 33 Vogel- sowie eine Pflanzenart.

Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ mit weitergehenden Informationen über konkrete Fundorte von Arten zeigt weder für die unmittelbar von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 betroffenen Flächen noch für die an diese angrenzenden Bereiche Nachweisdaten (LANUV NRW 2020). Nächstgelegene Einzelnachweise liegen in einem Abstand von mind. 500 m zum Plangebiet (nordöstlich: jagender Wanderfalke (2010), östlich: einzelner Kleiner Abendsegler (2012), südlich: jagende Rohrweihe (2012)). Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Zudem ist im Hinblick auf die örtlichen Strukturen (siehe vorheriger Abschnitt „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“) und ihre Habitateignung zusätzlich zu den fehlenden Nachweisdaten zu berücksichtigen, dass diese eine eher eingeschränkte Lebensraumeignung zeigen. Sowohl die intensive Ackernutzung als auch die durch die Flächen und auch angrenzend verlaufenden Straßen und Siedlungsnutzungen führen zu verschiedenen Störeinflüssen (Lärm, Licht, Menschen etc.). Zudem unterliegen nicht nur die Gärten, sondern auch gewässerbegleitende Randstrukturen entlang des Kleigrabens turnusmäßigen Pflegearbeiten und dadurch bedingten Veränderungen.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung im Wesentlichen auf relativ weit verbreitete, störungsunempfindliche und für den Siedlungsraum typische „Allerweltsarten“ einschränken lässt, die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW i. d. R. als „ungefährdet“ gelten. Das gilt auch in Bezug auf Arten, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind. Denkbar sind beispielsweise Vorkommen von häufigen Vogelarten wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise. Diese könnten z. B. in den Randbereichen (Gebäude, Gärten, Gehölze etc.) mögliche Rückzugsnischen finden bzw. diese oder auch die ackerbaulichen Freiflächen zwischenzeitlich zur Nahrungssuche nutzen. Bzgl. der im Messtischblatt bekannten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1) reduziert sich eine mögliche Nutzung dieser Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf Arten wie Bluthänfling, Girlitz, Star sowie Mehlschwalbe. Gleichzeitig könnten sie von diesen – oder auch von Feldsperling, Turteltaube oder Rauchschwalbe – als anteiliges Nahrungshabitat genutzt werden. Dies gilt auch für die Ackerflächen. Die Ackerflächen könnten zusätzlich auch Greif- und Eulenvögel, wie z. B. Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule, als Teilnahrungshabitat nutzen. Konkrete Nachweise sind jedoch nicht bekannt.

Für die übrigen im Messtischblatt gelisteten Vogelarten (siehe Anlage 1) wird hingegen eine Relevanz der Planflächen und der an sie unmittelbar angrenzenden Bereiche ausgeschlossen. Für diese fehlen essentielle Habitatbestandteile wie Altbaumbestände, Horst und Höhlenbäumen, Wald, artenreiche Feucht- und Trockenhabitaten sowie leerstehende

Gebäude oder alte Hofstellen etc. Auch an den straßenbegleitenden Linden an der Varenseller Straße und den beiden Kopfweiden im Gebiet wurden bei einer Gebietsbegehung in 2019 keine Höhlungen, auffälliges Totholz oder andere hervorzuhebende Strukturen gesichtet.

Ein Vorkommen im Plangebiet bzw. eine besondere Relevanz der Flächen für typische Offenlandbrüter wie Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn wird hingegen nicht nur aufgrund der fehlenden Nachweise, sondern auch aufgrund der Siedlungsnähe und störender Vertikalstrukturen wie der Allee entlang der Varenseller Straße ausgeschlossen.

In Bezug auf Säugetiere sind grundsätzlich Vorkommen von häufigen, in NRW als „ungefährdet“ eingestuften Kleinsäugern wie Mäuse, Igel, Kaninchen möglich. Zusätzlich sind Jagdflüge einzelner eher unempfindlicher und für den Siedlungsraum typischer Fledermausarten wie der Zwergfledermaus, Abendsegler oder Breitfledermaus denkbar. Diese könnten sowohl über dem Acker, aber auch im Bereich von Straßenlampen auf Insektenjagd gehen. Gleichzeitig könnten diese auch in den Randbereichen (Gebäude, Gärten, Gehölze etc.) mögliche Rückzugsnischen für Tagesverstecke finden oder die im Raum bestehenden linearen Elemente wie den Kleigraben oder die z. T. lückige Lindenallee an der Varenseller Straße als Leitstruktur nutzen.

Eine Bedeutung der Flächen für Reptilien und Fische besteht nicht. Von Amphibien könnten lediglich der Kleigraben und seine Randbereiche genutzt werden. Gleichermaßen könnten hier auch einzelne wirbellose Tiere wie Schmetterlinge oder Libellen vorkommen. Allerdings zeigt der stark begradigte und temporär trockenfallende Graben eine eher schlechte Habitategnung (siehe Abb. 9), sodass eine besondere Bedeutung der Planflächen für diese Gruppen – insbesondere auch im Hinblick auf in NRW planungsrelevante Arten sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – auszuschließen ist. Artnachweise sind nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der gesamträumlichen Lage sowie der innerhalb der Planflächen bestehenden Strukturen wird damit die Habitategnung / -bedeutung des Geltungsbereichs für Tiere als eher gering eingestuft.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Änderungsbereichs nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle landwirtschaftlich intensiv

genutzten Flächen und durch angrenzende Siedlung vorgeprägte Bereiche, dass für diese von einer Verringerung der genetischen Vielfalt sowie der Ökosystemvielfalt gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Beide Faktoren tragen zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Zusätzlich führen die umliegenden Nutzungen zu einer gewissen „Isolation / Verinselung“ der noch zwischen den angrenzenden Siedlungsflächen verbliebenen landwirtschaftlichen Freifläche. Dementsprechend sind die Planflächen in der Summe als relativ „gering bedeutsam“ einzustufen. Relevante Wechselwirkungskomplexe sind nicht vorhanden.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Es sind vor Ort weder größere Versiegelungen mit darüber verbundenen Biotopwertverlusten noch ökologische Aufwertungen und die Entwicklung bedeutender Strukturen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die überwiegend bestehende landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich mit wechselnden Fruchtfolgen fortgeführt werden.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

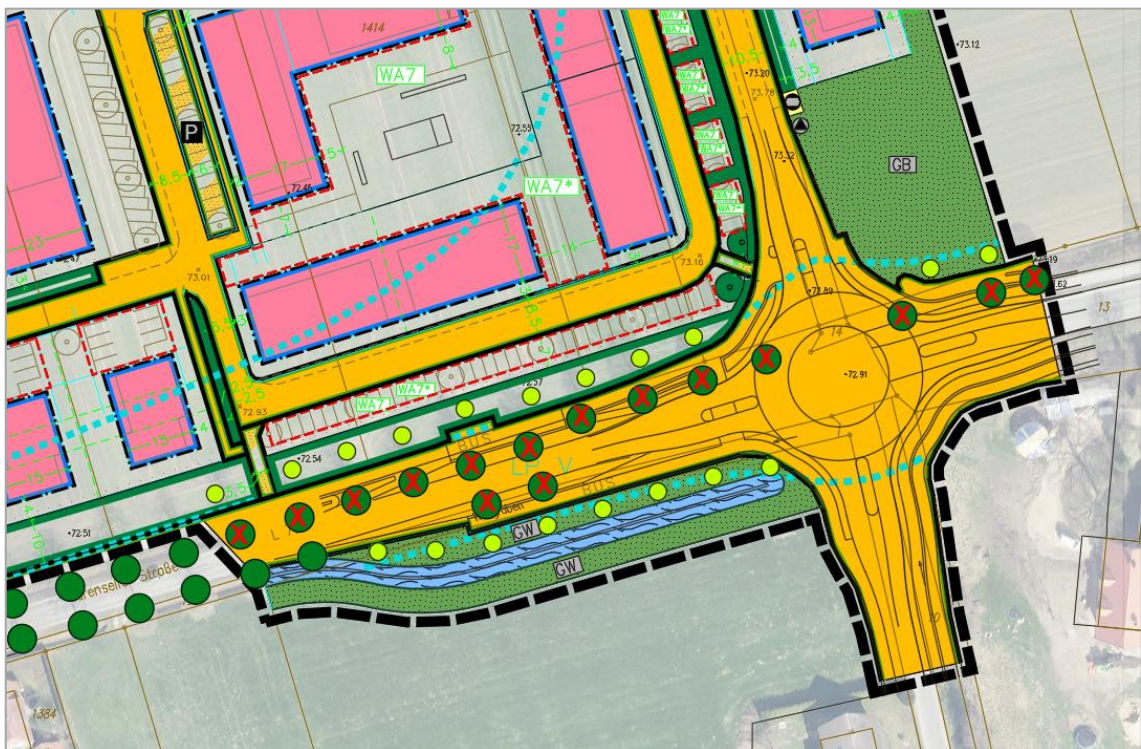
Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind aufgrund der räumlichen Entfernungen auszuschließen. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, lokale Kataster etc.

Dem mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden, unvermeidbaren Verlust von als Allee geschützten Einzelbäumen für den ist jedoch im Rahmen der Gesamtplanung im Sinne des § 41 LNatSchG NRW Rechnung zu tragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch den erforderlichen Ausbau des Knotenpunktes Varenseller Straße / Straße Am Nonenplatz auf der Nordseite voraussichtlich 13 Bäume sowie auf der ohnehin deutlich lückiger bestandenen Südseite der Straße weitere 2 Bäume entfallen (siehe Abb. 11). Um den Charakter der Allee auch bei einer Umsetzung der Planungen langfristig aufrecht zu erhalten, wird den genannten Verlusten mittels der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, die auch Neuanpflanzungen beinhalten, entgegengewirkt. Sowohl innerhalb der nördlich der Varenseller Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB straßenbegleitend festgesetzten Bereiche als auch der südlich der Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen (siehe Abb. 11) sind in Abstimmung auf die Ausbauplanung der Straße in ausreichendem Umfang sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes entsprechende Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen. Details sind im Rahmen der Ausbauplanung der Straße bzw. der Ausführungsplanung zu den genannten angrenzenden Grün- und

Maßnahmenflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass eine Ersatzpflanzung wenigstens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen ist. Darüber hinaus fließt die Überplanung in die Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan ein (siehe Anlage zur Begründung).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Nachpflanzungen die mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen entstehenden Auswirkungen funktional so kompensiert werden, dass langfristig gesehen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Der vorliegende Umweltbericht dient damit gleichzeitig bzw. ersetzend einem Antrag auf Befreiung im Sinne des § 41 LNatSchG NRW.



Nach diesem 10-stufigen Bewertungsverfahren² in ökologischen Werteinheiten (öW) liegen die örtlichen Ackerflächen bei einem Flächenwert von 2 öW / m². Die vorhandenen versiegelten Flächen / Straßen haben keine ökologische Wertigkeit (0 öW / m²). Dazu im Vergleich höherwertigere Strukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden (z. B. Allee-bäume entlang der Vareseller Straße (6 öW / m²)).

Die mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden Eingriffe und Biotopwertverluste sind nach einem anerkannten Bewertungssystem zu ermitteln. Ggf. verbleibende unvermeidbare „Biotopwertverluste“ sind aufzuzeigen und diese durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen wird. Für die Bilanz (siehe Anlage zur Begründung) wird die genannte Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Die daraus rechnerisch abgeleiteten Kompensationsbedarfe einschließlich der daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG werden in Kap. 3.5 beschrieben.

Positiv und vor Ort konfliktminimierend fließen in die Eingriffsbilanzierung die im Bebauungsplan getroffenen Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB ein. Innerhalb dieser Flächenanteile werden Versiegelungen ausgeschlossen und stattdessen sind standortangepasste Anpflanzungen und Einsaaten etc. vorzusehen. Sie zielen auf eine Durchgrünung des geplanten Wohnquartiers, die landschaftsge-rechte Einbindung der Planflächen und den Ersatz von Allee-bäumen. Insgesamt werden inhaltlich zu folgenden Punkten textliche Festsetzungen in den B-Plan Nr. 391 aufgenommen (Details siehe Kap. 3.2), die sich positiv auf das Bilanzergebnis auswirken.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB zur

- Gestaltung naturnaher Versickerungs- und Rückhaltebereiche sowie Gebietseingrünung
- Gestaltung naturnaher Versickerungs- und Rückhaltebereiche / Spielplatzbereiche
- Gebietseingrünung
- Gestaltung von Gewässerrandstreifen

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur

- Umsetzung extensive Flachdachbegrünung
- Gestaltung von Vorgärten
- Anpflanzung einreihiger Schnitthecken
- Anpflanzung von Hausbäumen
- Anpflanzung von Einzelbäumen

² 0 öW / m² ↔ keine ökologische Wertigkeit bzw. 10 öW / m² ↔ hohe ökologische Wertigkeit

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zur

- Sicherung und Neuordnung des Kleigrabens

Des Weiteren sind für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Stellplatzbegrünungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen sowie Einfriedungen in Form von geschlossenen Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen positiv zu werten.

Damit können in der Summe die vorhabenbedingten Auswirkungen für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen so weit minimiert werden, dass die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen im Sinne des BNatSchG kompensiert werden können.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen kein Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Mögliche Strukturverluste, die ggf. eine Relevanz als (Teil-)Lebensraum haben könnten, reduzieren sich durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen im Wesentlichen auf eine gut 7 ha umfassende, zwischen Siedlungsflächen und Infrastrukturen eingebundene Ackerfläche. Zusätzlich werden entlang der Varenseller Straße voraussichtlich 15 Alleebäume sowie straßenbegleitende Randstrukturen überplant.

Die im Gebiet bestehenden Wohnhäuser mit ihren Gärten sowie der Kleigraben einschließlich Randstrukturen werden hingegen bestandsorientiert in die Planungen einbezogen. Strukturveränderungen werden hier durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht vorbereitet und auch Abrissarbeiten sind nicht geplant. Im Vergleich zum Status quo sind erhebliche Störungen ebenfalls auszuschließen. Zudem werden zukünftig für Arten, die möglicherweise diese Bereiche bzw. Kleingehölze, Gärten, Säume etc. nutzen, im gesamten Plangebiet ergänzende Strukturen entstehen. Sowohl innerhalb der Gärten der Neubebauungen, aber auch in den innerhalb des Wohnquartiers gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen werden unterschiedliche Anpflanzungen standortheimischer Gehölze sowie die Einsaat von geeignetem, artenreichem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) erfolgen. Eine im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes relevante Betroffenheit von möglicherweise hier lebenden siedlungsraumtypischen Arten – einschließlich einzelner in NRW planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten (siehe Kap. 2.3.2.1, Abschnitt „Tiere“) – sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird daher durch die Überplanung dieser Bereiche ausgeschlossen.

Bzgl. des mit den Planungen einhergehenden unvermeidbaren Verlustes von Alleebäumen ist zu relativieren, dass diese aufgrund der Straßennähe deutlichen Vorbelastungen unterliegen. Auch Horst- und markante Höhlenbäume sind hier nicht betroffen. Für möglicherweise die Bäume nutzende Individuen weit verbreiteter „Allerweltsarten“ kann hingegen aufgrund ihrer i. d. R. großflächig abzugrenzenden lokalen Populationen mit erfahrungsgemäß hohen Individuenzahlen relativiert werden, dass ggf. entstehende Beeinträchtigungen von Teilhabitaten immer nur einen Bruchteil lokaler Populationen betreffen würden. Zudem sind die Arten bei der Wahl ihrer Brut- und Nistplätze relativ flexibel und suchen überwiegend keine tradierten Altnester auf. Damit sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen für diese auch keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung der Planungen mit den über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB zeitnah mit der Realisierung des Plangebiets auch Ersatzpflanzungen für die planbedingten Alleebaumverluste umgesetzt. Damit wird langfristig gesehen ein funktionaler Ersatz geschaffen. Das gilt auch im Hinblick für die möglicherweise bestehende Funktion als Leitlinie für Fledermäuse. Die Anpflanzungen können vielmehr dazu beitragen, dass der z. T. lückige Baumbestand im örtlichen Straßenabschnitt gleichmäßiger nachgepflanzt und die mögliche Leitlinie verbessert wird.

Unabhängig davon bleiben in Bezug auf sämtliche Rodungsarbeiten die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach sind u. a. Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Günstigster Zeitpunkt für Rodungsarbeiten von Bäumen ist der Herbst (Oktober), wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete

oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die mit der Inanspruchnahme der Ackerfläche möglicherweise einhergehenden Einschränkungen von Teilnahrungshabitaten für die den Raum nutzende Arten werden aufgrund der im Umfeld verbleibenden Freiflächen und den bestehenden Vorbelastungen / Störeinflüssen keine Verluste essentieller Habitatbestandteile auslösen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Das gilt auch für möglicherweise im Raum vorkommenden planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten. Eine relevante Bedeutung der Flächen für Offenlandbrüter wurde bereits im Kap. 2.3.2.1) ausgeschlossen. Unabhängig davon wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis zur Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung in den Bebauungsplan aufgenommen. Dieser besagt, dass zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen vorsorglich außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und dem 15. Juni vorzunehmen ist. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen. Dabei können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. vorübergehend auch optische Vergrämuungsmaßnahmen erfolgen.

Für das Umfeld des Plangebiets werden Bestands- und Planungssituation vergleichbar bleiben. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen auslösen. Unabhängig davon gilt, dass sowohl innerhalb der Planflächen als auch für den Gesamttraum additive Störungen grundsätzlich zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten und deren Individuen an die im Raum bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls ein entsprechender Hinweis in die Plankarte aufgenommen. Danach gilt, dass Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Nötigste zu beschränken sind. Zusätzlich dürfen die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen nicht beleuchtet werden. Es wird in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevanten additiven Störungen oder relevante Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die

bestehenden Straßenanbindungen erfolgen. Erhebliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden nicht erwartet. Zudem werden mögliche und zulässige Geschwindigkeiten innerhalb des Wohnquartiers gering sein.

In der Summe wird damit unter Einbezug der örtlichen Vorbelastungen das Konfliktpotenzial durch die Umsetzung der Planungen als „gering“ eingestuft. Mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile sind nicht zu erwarten. Das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigen Arten hat, ist durch die Umsetzung der Planungen nicht erkennbar. Die in den Bebauungsplan aufgenommen Hinweise im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten. Erheblich Beeinträchtigungen für Tiere im Sinne der Eingriffsregelung sowie dem gesetzlichen Artenschutz des § 44 BNatSchG (siehe auch nachstehende Abschnitt „Artenschutz“) werden ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist innerhalb des Änderungsbereichs bereits von einer Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artenzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Die damit für die Flächen im Kontext „Biologische Vielfalt“ bestehende, relativ „geringe Bedeutung“ spiegelt sich z. B. in den örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen wider. Auf Basis dieser Ausgangssituation sind im Vergleich zum Status quo durch die geplanten Flächenentwicklungen keine erheblich nachteiligen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ für den Raum zu erwarten. Vielmehr werden sich die innerhalb des Bebauungsplans festgesetzten Anpflanzungen standortheimischer Gehölze, Einsaaten von regionalem Saatgut etc. positiv auf den Raum auswirken.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dementsprechend sind die nachstehenden Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],



- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders

geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Das Prüfverfahren für die mit der Umsetzung des Planvorhabens möglichen Betroffenheit bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016). Danach ist ein gestufter Aufbau der Stufen I, II und III vorgesehen. In dieser Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-

Betrachtung in Stufe II erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Dann wird Stufe III (Ausnahmeverfahren) erforderlich. In Stufe III wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

In Bezug auf das vorliegende Planverfahren wurde bereits in Kap. 2.3.2.1, Abschnitt „Tiere“ herausgearbeitet, dass vor Ort die potenzielle Habitatsignung für die im Sinne des § 44 BNatSchG zu betrachtenden Arten aufgrund der Siedlungsnähe und den bestehenden Störeinflüssen durch Verkehr, Meschen, Vertikalstrukturen etc. bereits deutlich eingeschränkt ist. Das potenzielle Vorkommen kann auf für den Siedlungsraum typische sowie landwirtschaftliche Flächen besiedelnde oder zwischenzeitlich zur Nahrungssuche aufsuchende, eher störungsunempfindliche Vogel- und Fledermausarten reduziert werden. Trotz fehlender Nachweise sind dementsprechend Einzelvorkommen der im örtlichen Messtischblatt-ausschnitt (siehe Anlage 1) bekannten Arten Bluthänfling, Girlitz, Star sowie Mehlschwalbe, Feldsperling, Turteltaube und Rauchschwalbe denkbar, die Gärten, Hausnischen, Kleingehölze etc. nutzen. Zusätzlich sind zwischenzeitlich im Gebiet jagende Greif- und Eulenvögel, wie Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule, nicht grundsätzlich auszuschließen. Gleiches gilt für eher unempfindliche und für den Siedlungsraum typische Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler oder Breitfledermaus.

Unter Berücksichtigung der für die Gebietskulisse vorgesehenen Planungen ist jedoch für diese Arten konfliktminimierend zu berücksichtigen, dass die im Gebiet bestehenden Wohnhäuser mit ihren Gärten sowie der Kleigraben einschließlich Randstrukturen bestandsorientiert in die Planungen einbezogen werden. Strukturveränderungen entstehen hier durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht. Auch Abrissarbeiten sind nicht geplant. Im Hinblick auf die mit den Planungen verbundenen Alleebaumverlusten werden hingegen durch Ersatzpflanzungen über die im Bebauungsplan straßenbegleitend getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB in Abstimmung auf die Ausbauplanung der Varenseller Straße in ausreichendem Umfang sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes kompensiert. Da weder Horste noch markante Totholz- und Höhlenbäume betroffen sind und der Bestand z. T. nur lückig und aufgrund der Straßennähe deutlich vorbelastet ist, werden keine dauerhaften Funktionsverluste essentieller Habitatbestandteile entstehen. Auch werden langfristig gesehen Bestands- und Planungssituation wieder vergleichbar sein. Unabhängig davon bleibt bzgl. baubedingter Gehölzentnahmen zu berücksichtigen, dass die Verbote des § 39 BNatSchG für jedermann geltend. Danach sind u. a. Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Günstigster Zeitpunkt für Rodungsarbeiten von

Bäumen ist der Herbst (Oktober), wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bzgl. der Inanspruchnahme der Ackerfläche wurde eine Relevanz des Plangebiets für Offenlandbrüter aufgrund der Siedlungsnähe und störender Vertikalstrukturen bereits in Kap. 2.3.2.1 ausgeschlossen. Vorsorglich wird jedoch in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen, der die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und dem 15. Juni vorgibt. Eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010), wird durch die Bebauung des Ackers aufgrund der im Umfeld verbleibenden Freiflächen und den bestehenden Vorbelastungen / Störeinflüssen ausgeschlossen.

Durch Ziel- und Quellverkehre sind keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevanten additiven Störungen oder relevante Tötungsrisiken zu erwarten (siehe Abschnitt „Tiere“).

Für das Umfeld des Plangebiets werden Bestands- und Planungssituation vergleichbar bleiben. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen auslösen. Unabhängig davon gilt, wie im Abschnitt „Tiere“ bereits thematisiert, dass auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten und deren Individuen an die im Raum bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben, dass sowohl innerhalb der Planflächen als auch für den Gesamttraum additive Störungen grundsätzlich zu vermeiden sind. Dementsprechend wird dazu ein entsprechender Hinweis mit Angaben zu Lampen und Leuchten im Außenbereich in die Plankarte aufgenommen (siehe Abschnitt „Tiere“ und Kap. 3.3).

In der Summe zeigt sich damit, dass für die vor Ort möglicher Weise vorkommenden Individuen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten durch die Umsetzung der Planungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Es sind über den B-Plan Nr. 391 keine speziellen Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes abzudecken. Auch der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen, die vorgezogen zum Eingriff wirksam sein müssen, ist für die Umsetzung der Planungen nicht erforderlich. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der mit der Umsetzung des Planvorhabens möglichen Betroffenheit bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist erlässlich. Unabhängig davon sind die in die Plankarte aufgenommenen allgemeine Hinweise zu Bauzeitenregelungen und Beleuchtungen im Außenbereich zur Konfliktminimierung zu berücksichtigen.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Zwar wird der für den Bebauungsplan abgegrenzte Geltungsbereich mit rund 8 ha derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, seit dem Inkrafttreten der 77. FNP-Änderung am 11.11.2020 besteht jedoch analog zu den Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung vor Ort eine Darstellung als „Wohnbaufläche“. Dementsprechend ist der aktuelle Versiegelungsgrad zwar gering, eine bauliche Entwicklung aber absehbar bzw.

städtebaulich gewollt und geprüft. Sie bilden eine arrondierende Fortsetzung der nördlich, westlich und südwestlich angrenzenden Wohnbebauungen. Eine Erschließung der Fläche ist bereits durch die umlaufenden Straßen (Varenseller Straße, Marsenstraße, Kernekampstraße und Straße Am Nonenplatz) gegeben.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt werden und auch die übrigen örtlichen Strukturen verbleiben. Neue Flächeninanspruchnahmen wären primär nicht zu erwarten. Grundsätzlich sind die Flächen aber bereits auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung dem Siedlungsraum zugewiesen und werden seit dem Inkrafttreten der 77. FNP-Änderung als Wohnbaufläche dargestellt.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Dabei führen bauliche Anlagen bzw. die Ausweisung und Festsetzung neuer Baugebiete immer zu einem Verlust freier Fläche. In Bezug auf die vorliegend geplante Arrondierung von Wohnbebauung ist jedoch zu relativieren, dass die Flächen sowohl bereits auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung dem Siedlungsraum zugewiesen sind als auch seit dem Inkrafttreten der 77. FNP-Änderung eine Wohnbauflächendarstellung besteht. Eine städtebauliche Entwicklung und die damit bedingte Flächeninanspruchnahme ist dementsprechend schon auf diesen Ebenen vom Grundsatz her geprüft worden. Die Ergebnisse zeigen, dass auf den der verbindlichen Bauleitplanung vorgelagerten Planungsebenen eine Siedlungsentwicklung zu Gunsten von neuem Wohnraum als machbar erachtet wurde bzw. diese bereits planungsrechtlich vorbereitet und städtebaulich gewollt ist.

Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 391 in Richtung des östlichen Freiraums wurde sich an diesen Planwerken orientiert. Die klare Zäsur durch die den Freiraum vom Siedlungsraum abgrenzende östliche B 64 wird nicht überschritten. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von besonderen Freiraumfunktionen wird nicht bewirkt. Zudem werden für die Umsetzung der Planung die vorhandenen umlaufenden Straßen (Varenseller Straße, Marsenstraße, Kernekampstraße und Straße Am Nonenplatz) für die Erschließung des Gebiets genutzt, sodass sich die dafür zusätzlich

erforderlichen Flächeninanspruchnahmen gering halten. Ergänzend dazu wird der Flächenverbrauch innerhalb des entstehenden Wohnquartiers durch die optimierte Ausnutzung und Festsetzung der Planflächen einschließlich der für die Teilfläche WA7 / WA7* vorgesehenen Tiefgarage reduziert.

Damit lassen sich die vorhabenbedingten Verluste im Hinblick auf die gesamträumlichen Planungsabsichten zur siedlungs- und städtebaulichen Entwicklung von Rheda-Wiedenbrück deutlich relativieren. Zwar entsprechen diese nicht vollumfänglich den Grundsätzen des § 1a BauGB, mangels fehlender Alternativen im Innenbereich bzw. bestehender Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück bilden die arrondierenden Planungen jedoch immer noch eine möglichst konfliktarme und sich an den Zielsetzungen der vorgelagerten Planungsebenen orientierende Lösung ab, um den bestehenden Flächenbedarfen an Wohnraum gerecht zu werden.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Landschaftsraum „Neuenkirchener Sandebene (LR-IIIa-064)“ wird von Böden auf nährstoffarmen Sanden und wechselndem Grundwassereinfluss geprägt. Podsol, Gley-Podsol und Podsol-Gley sind die dominierenden Bodentypen. Der Plaggenesch ist insbesondere im Bereich von Wiedenbrück weit verbreitet (LANUV NRW 2021).

Diese Sachlage zeigt sich auch in dem örtlichen Ausschnitt der Bodenkarte (siehe Abb. 12). Im Plangebiet liegt überwiegend Graubrauner Plaggenesch bzw. stellenweise Grauer Plaggenesch über Gley-Podsol vor (Bodeneinheit L3916_B741). Der Boden zeigt keine Staunässe, ist aber aufgrund des mittleren Grundwassereinfluss bis ca. 8 - 13 dm unter Flur grundfeucht und empfindlich gegenüber Verdichtung. Eine Versickerungseignung

besteht laut Bodenkarte nicht. Die Gesamtfilterwirkung wird als gering bewertet. Gleichermaßen zeigen die Wertzahlen der Bodenschätzung mit 26 – 36 Punkten nur einen geringen (Ertrags)Wert. Insgesamt wird dem Bodentyp laut Einstufung der „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 (3. Auflage 2018) des Geologischen Dienstes NRW (2020) aufgrund der genannten Eigenschaften eine „sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ zugeschrieben. Zudem ist bei den Böden im Gegensatz zu den umliegenden Siedlungsflächen (siehe Abb. 12) noch eine gewisse Naturnähe gegeben (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2020; IMA GDI.NRW 2021).

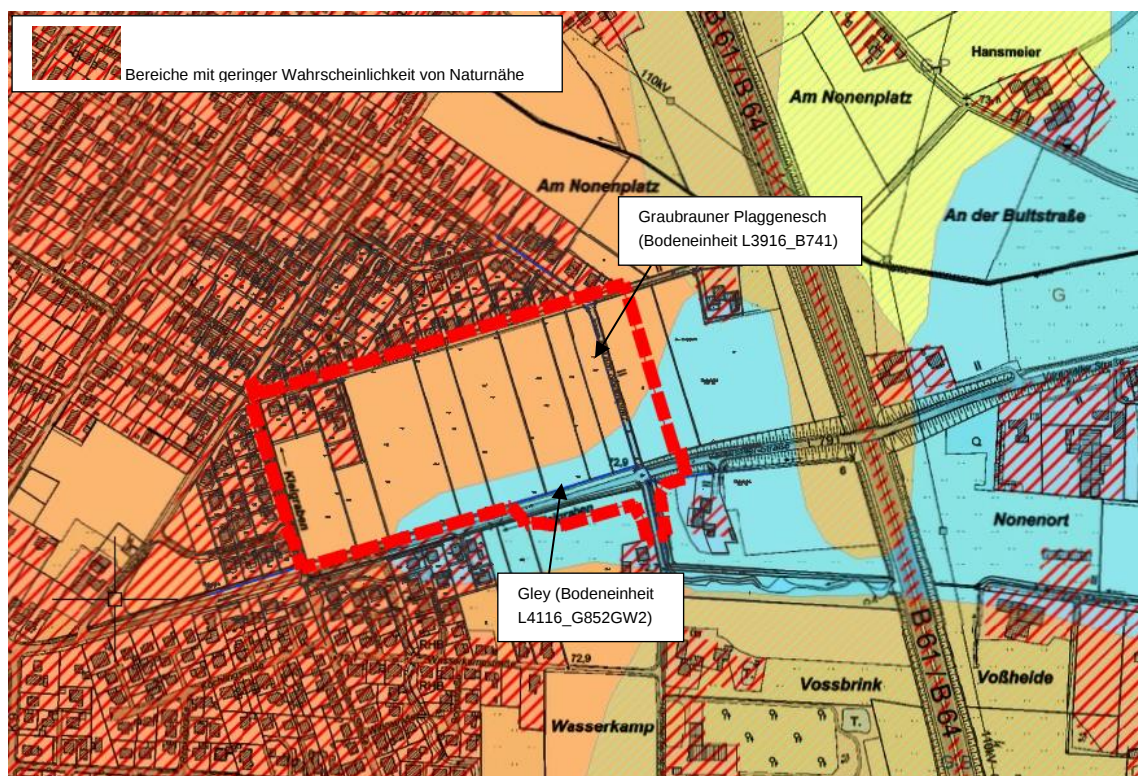


Abb. 12 Ausschnitt aus der Bodenkarte (IMA GDI.NRW 2021) im Bereich der Planungen (rote Grenze), unmaßstäblich

Zusätzlich zu den Plaggeneschen zeigen die südlichen Randbereiche der Planflächen (siehe Abb. 12) Gleyböden der Bodeneinheit L4116_G852GW2. Auch dieser Bodentyp zeigt keine Staunässe. Er hat aber einen mittleren Grundwassereinfluss bis ca. 4 - 8 dm unter Flur, sodass der Boden feucht, extrem empfindlich gegenüber Verdichtung und laut Bodenkarte ungeeignet für eine Versickerung ist. Die Gesamtfilterwirkung wird als sehr gering bewertet. Gleichermaßen zeigen die Wertzahlen der Bodenschätzung mit 25 - 40 Punkten ebenfalls nur einen geringen (Ertrags)Wert. Eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung schutzwürdiger Boden- und Bodenteilfunktionen besteht nicht (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2020; IMA GDI.NRW 2021).

Die genannten Bodenbeschaffenheiten wurden im Rahmen einer „Baugrunderkundung / Gründungsberatung“ überprüft. Dabei wurden vor Ort feinsande bzw. mittelsandige bis

stark mittelsandige, schwach schluffige Fluviatilsande mit sehr geringen Organikanteil festgestellt. Es handelt sich um einen Boden, der wasserrechtlich zulässige und bodenphysikalisch ausreichende Durchlässigkeiten zeigt („stark durchlässig“ bis „durchlässig“)
(KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2019, S. 8, 12, 15.).

Vorkommen von Altlasten sowie Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind vor Ort nicht bekannt. Auch im Rahmen der „Baugrunderkundung / Gründungsberatung“ wurden keine Auffälligkeiten erkannt bzw. Verdachtsmomente auf Bodenbelastungen festgestellt (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2019, S. 6.). Allerdings lässt die Lage des Planungsgebiets gemäß einer Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.04.2020, die im Rahmen des Verfahrens zur 77. FNP-Änderung abgegeben wurde, auf ein siedlungsgünstiges Gelände schließen, sodass archäologische Fundstellen zu vermuten sind.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die überwiegend bestehende landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich mit wechselnden Fruchtfolgen fortgeführt werden. Es sind weder größere Versiegelungen absehbar noch Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich anteiliger Verkehrsflächen zu erwarten.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2020). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

In Bezug auf die vorliegend geplante Wohnbauflächenarrondierung umfasst der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 391 ca. 8 ha mit überwiegend bisher unbebauten ackerbaulich genutzten Flächen, die durch Graubraunen Plaggenesch und Gleyböden geprägt sind. Zusätzlich zeigt der Graubraune Plaggenesch eine „sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2020; IMA GDI.NRW 2021). Damit entsprechen die vorliegenden Planungen nicht den Grundsätzen des § 1a BauGB bzw. sind durch die Umsetzung der Planungen für den Belang Boden erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden. Da der Bodentyp Plaggenesch jedoch im gesamten Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück dominiert, würde auch eine andere Abgrenzung des Geltungsbereichs zu keiner Konfliktminderung führen. In diesem Zusammenhang wäre lediglich eine Wiedernutzbarmachung von Flächen im bereits baulich überprägten Innenbereich zielführend, wie sie aber aktuell in bedarfsgerechter Form nicht zur Verfügung steht.

Eine gewisse Reduzierung vorhabenbedingter Konflikte kann durch die anteiligen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sowie § 89 BauO NRW erzielt werden. Diese Teilbereiche bleiben unversiegelt und werden z. T. bepflanzt, sodass die Gefahr vor Bodenerosionen sinkt. Zusätzlich werden unter Berücksichtigung der für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ 0,3 bis 0,4) auch innerhalb der Grundstücke mind. 40 % unversiegelt bleiben. Durch die Mitnutzung vorhandener Straßen (Varenseller Straße, Marsenstraße, Kernekampstraße und Straße Am Nonenplatz) können zudem zusätzliche Flächenbedarfe für die Erschließung des Gebiets minimiert werden. Damit werden die genannten Beeinträchtigungen für den Belang Boden – so weit wie mit den Planungszielen vereinbar – minimiert.

Ergänzend dazu bleibt im Hinblick auf die aus der Entwässerungsplanung für das Gebiet resultierende, zwingend erforderliche Geländeaufhöhung (siehe Kap. 2.3.5.3) sicherzustellen, dass ausschließlich unbelasteter, chemisch unbedenklicher und im Bereich der Versickerungs- und Rückhaltemulden durchlässiger Boden genutzt wird. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen

Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten zudem bei Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zusätzlich wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass vor dem Beginn von Erschließungsarbeiten im Plangebiet die Flächen im Beisein einer vom Bauherrn / Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma fachkundig zu untersuchen sind.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt. Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften,



dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan liegt flächendeckend in der Schutzzone IIIA des am 24.06.1985 per Verordnung festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „Rheda-Wiedenbrück“ (MKULNV NRW 2021). Die für das Gebiet ausschlaggebenden Brunnen (Schutzzone I) liegen jedoch in deutlichem Abstand von mind. 630 m nördlich der Planflächen.

Heilquellenschutzgebiete sind vor Ort nicht festgesetzt. Gleiches gilt für Überschwemmungsgebiete.

In Bezug auf Oberflächengewässer wird der vor Ort stark begradigte „Kleigraben“ im westlichen Randbereich mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans eingebunden. Im südöstlichen Randbereich des Plangebiets verläuft ebenfalls ein straßenbegleitender „Abzweig“ des Gewässers. Als „sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“ gehört dieser zur Flussgebietseinheit „Ems NRW“ bzw. dem Teileinzugsgebiet „Obere Ems“. Es handelt sich jedoch nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der EU-WRRL. Dementsprechend sind im Rahmen der vorliegenden Planungen keine Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen berichtspflichtiger Gewässer zu berücksichtigen (MKULNV NRW 2021).

Im Kontext Grundwasser und Versickerung werden sowohl das Plangebiet als auch die umliegenden Flächen dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Rietberg / Verl)“ zugeordnet (EU-Code: DE_GB_DENW_3_08). Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 – 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 – 3 m unter Gelände. Die Ablagerungen von Grundwasser stauenden Schichten aus Tonen, Schluffen und Sanden können Mächtigkeiten von 10 m erreichen und den Grundwasserleiter lokal in zwei Stockwerke trennen. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung im Allgemeinen parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems (MKULNV NRW 2021). Der mengenmäßige Zustand wird nach Angaben des Grundwasserkörpersteckbriefs (Stand 2016) mit „gut“ bewertet. Der chemische Zustand ist hingegen „schlecht“. Stoffe, die aufgrund der Überschreitung der nach Anlage 2

Grundwasserverordnung (GrwV) vorgesehenen Schwellenwerte beitragen sind Ammonium-N, Cadmium und Cadmiumverbindungen sowie Nitrat (MKULNV NRW 2021).

Ergänzend dazu wurde im Rahmen der vor Ort durchgeführten „Baugrunderkundung / Gründungsberatung“ einschließlich Überprüfung der Versickerungseignung festgestellt, dass sich die ermittelten Durchlässigkeiten zwar im wasserrechtlich zulässigen und bodenphysikalisch ausreichenden Bereich bewegen, das Grundwasser jedoch periodisch einen geringen bis sehr geringen Flurabstand aufweist (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2019, S. 12.).

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die örtliche Situation voraussichtlich nicht verändern. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, des Grundwasserkörpers oder Oberflächengewässern sind dementsprechend nicht zu erwarten. Neuanlagen von Oberflächengewässern sind unwahrscheinlich.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Dabei sind im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung von schon im Umfeld bestehenden Wohnbauflächen keine relevanten Konfliktpotenziale für das örtliche Wasserschutzgebiete und den Grundwasserkörper an sich zu erwarten. Nach Angaben der RÖVER Ingenieurgesellschaft mbH³ ist davon auszugehen, dass die Planungen mit den Ge- und Verboten des Trinkwasserschutzgebiets vereinbar sind. Die Beurteilung über eine mögliche Belastung des Grundwassers wurde anhand des Bewertungsverfahrens des Merkblattes DWA-M 153 getroffen. Danach ist die Einleitung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes für die Qualität des Grundwassers in der Trinkwasserschutzgebiet IIIA unbedenklich, sofern die Reinigung über die belebte Bodenzone erfolgt. Vorausgesetzt wird ebenfalls, dass die aus wasserrechtlicher Sicht erforderlichen Flurabstände von 50 cm von der Versickerungsanlage zum entsprechenden Grundwasserstand eingehalten werden können. Diesen Vorgaben wird – auch in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh – ordnungsmäßig nachgekommen. Grundsätzlich sind die Vorgaben der Verordnung zum Wasserschutzgebiet zu beachten.

³ Stellungnahme / Textauszug per E-Mail vom 26.07.2021

Bzgl. der zukünftigen Entwässerung des Plangebiets ist im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes (§ 1 WHG und § 51a LWG NRW) zu berücksichtigen, dass die örtlichen Böden zwar eine Versickerungseignung zeigen (siehe Kap. 2.3.4.1), das jedoch das Grundwasser periodisch einen geringen bis sehr geringen Flurabstand aufweist und dadurch bei den aktuellen Geländehöhen kein ausreichender Sickerraum besteht (siehe Kap. 2.3.5.1). Die für das Plangebiet erarbeitete Entwässerungsplanung sieht daher vor, in den Randbereichen der WA-Einheiten flache Versickerungs- / Rückhaltemulden anzulegen (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2021). Im Ergebnis des zum Satzungsbeschluss in Teilen angepassten Entwässerungskonzeptes muss dabei das Gelände in Teilbereichen aufgefüllt werden. Die erforderlichen Auffüllungen liegen im Mittel um 50 – 60 cm, maximale Auffüllungshöhe betragen ca. 0,90 m (RÖVER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2021). Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle liegen angrenzend an das Plangebiet vor.

In der Summe ist aus gutachterlicher Sicht mittels des genannten Konzeptes ein fachgerechter Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser aus wasserrechtlicher Sicht gegeben und unter bodenmechanischen Aspekten möglich (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2021). Zu berücksichtigen bleibt, dass für die Geländeanhöhung unbelasteter, chemisch unbedenklicher und im Bereich der Versickerungs- / Rückhaltemulden durchlässiger Boden zu nutzen ist. Die abschließenden Aufbauhöhen sind im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung verkehrs- und entwässerungstechnischer Zwangsgrößen festzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

Ergänzend dazu wird sich auf die Rückhaltung bzw. den verlangsamten Abfluss von Niederschlagswasser die im Gebiet für die Teilflächen WA4 – WA7 / WA7* für Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Hauptgebäuden festgesetzte extensive Dachbegrünung positiv auswirken. Auch können in diesem Zusammenhang z. B. Brauchwasseranlagen etc. positiven Einfluss nehmen. Auch die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Bereiche bleiben unversiegelt.

Für Oberflächengewässer sind durch die Umsetzung der Planungen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar. Der im westlichen Randbereich verlaufende Kleigraben wird bestandsorientiert gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als „Wasserfläche“ festgesetzt. Gleiches gilt für den in den Bebauungsplan eingebundenen straßenbegleitenden Grabenabschnitt im südöstlichen Randbereich der Planungen. Jeweils unmittelbar an die „Wasserflächen“ angrenzende Bereiche werden zudem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ festgesetzt. Damit werden die im Sinne des Wasserrechts zu berücksichtigenden Gewässerrandstreifen gesichert und von Bebauung freigehalten. Die Gewässerrandstreifen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Entlang des Straßengrabens im Südosten ist der südliche Randstreifen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zusätzlich mit standortgerechten heimischen Laubbäumen zu bepflanzen, um u. a. Schatten für das Gewässer zu erzeugen. Gleichzeitig kann über die Anpflanzung ein Ersatz für die

durch den Ausbau des Anschlussknotens Varenseller Straße / Straße Am Nonenplatz entstehenden Verluste von Alleebaumen erzielt werden. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft innerhalb der Gewässerrandstreifen nicht gestattet.

In der Summe werden damit durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Auswirkungen für den Belang Wasser verbleiben.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die innerhalb des Landschaftsraumes und damit auch in dem geplanten Vorhabenbereich vorwiegend westlichen Winde bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Gebiet um Rheda-Wiedenbrück lag innerhalb des Bemessungszeitraums 1981 - 2010 bei 9,9 °C, die Jahresniederschlagsmenge liegt bei 815 ml / Jahr. Im Vergleich zu dem Bemessungszeitraum der Klimanormalperiode 1961 - 1990 ist dabei schon heute sowohl ein Temperaturanstieg von 0,7 °C als auch ein Anstieg des jährlichen Niederschlags um rund 60 mm der jährlichen Durchschnittswerte zu vermerken (LANUV NRW 2020).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund haben die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Planflächen keine negativen Wirkungen auf das örtliche Kleinklima, sondern sind eher kleinräumig als Kaltluftentstehungsfläche einzustufen. Angesichts ihrer östlichen Lage zum vorhandenen Siedlungsrand und der relativ geringen Flächengröße übernehmen diese

jedoch auch keine besondere herauszustellende klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Nutzungen. Mögliche Kaltluftströmungen werden durch die von der Hauptwindrichtung abgewandten Lage zu umliegenden Wohnlagen gehemmt. Zusätzlich werden Strömungsbewegungen auch aufgrund des fast ebenen Geländes ($\leq 2\%$) und der zum Freiraum hin verlaufenden Bundesstraße (B 64) mit begleitenden Gehölzpflanzungen gemindert.

Erhebliche Vorbelastungen durch lufthygienische Schadstoffbelastungen (Gewerbetätigkeiten, Verkehrsemissionen etc.) sind nicht bekannt. Belastungen durch Feinstaub etc. über die B 64 sind aufgrund der östlichen Lage der Straße zum Plangebiet und den vorherrschenden westlichen Winden auszuschließen.

Auch sind umliegend keine sich schnell aufheizenden „Lasträume“ wie z. B. Gewerbenutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad vorhanden. Umliegende Wohnbebauungen zeigen eine Durchmischung der Bauflächen mit Grünstrukturen und Gärten, sodass hier entstehende Wärme innerhalb der Gebiete gut abgepuffert werden kann.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Wie sich die allgemeine Klimasituation in Europa, Deutschland oder auch konkret im Bereich um Rheda-Wiedenbrück entwickeln wird, ist angesichts des zwar in Ansätzen bereits erkennbaren, aber nur allgemein prognostizierbaren Klimawandels kaum vorherzusagen. Voraussichtlich werden sich die mittleren Jahrestemperaturen sowie die Summe der Niederschläge sowie Starkregenereignisse etc. weiter erhöhen.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die örtlichen Planungen soll die Möglichkeit für eine bauliche Arrondierung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Grundsätzlich führt dabei der dauerhafte Verlust von unbebautem Freiraum immer zu einer Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen und damit zu einer gewissen Veränderung des lokalen Kleinklimas. Vorhabenbedingt werden jedoch vor Ort keine Flächen mit besonderer Bedeutung und Funktion in Anspruch genommen. Zudem wird mittels der über den Bebauungsplan für das Wohngebiet festgesetzten GRZ zwischen 0,3 und 0,4 sowie den anteiligen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB erzielt, dass immer noch ein deutlicher Anteil unbebauter und z. T. bepflanzter Flächen verbleibt. Ergänzend dazu ist die im Gebiet für die Teilflächen WA4 – WA7 / WA7* für Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Hauptgebäuden festgesetzte extensive Dachbegrünungen für das Kleinklima positiv zu werten. Gleiches gilt für festgesetzte Begrünung von Stellplatzanlagen mittels Einzelbäumen, die naturnahe Gestaltung von Entwässerungsmulden sowie Heckenpflanzungen etc. Ergänzend dazu tragen



auch die für das Baugebiet gewählten Baufenster dazu bei, dass innerhalb der Planflächen zukünftig eine gute Durchlüftung möglich sein wird, sodass sich bei einer Umsetzung der Planungen kein klimatischer „Lastraum“ bilden wird.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. auf Ebene der Bauleitplanung keine abschließenden, differenzierten Auswirkungsprognosen getroffen werden. Allerdings wurde für das Baugebiet ein Fachbeitrag zu den Themen „Energie / Energiekonzepte“ erstellt, der das Plangebiet auf eine energieeffiziente und klimagerechte Wohngebietsplanung überprüft hat (STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK & ENERGIELENKER PROJECTS GMBH 2020). Daraus geht die deutliche Empfehlung hervor, für die Wärmeversorgung bei Einfamilien- / Doppelhäuser Luft-Wasser-Wärmepumpen sowie für Mehrfamilienhäuser Brennstoffzellen zu nutzen. Für eine generelle ökologische Wärmeversorgung des Gebiets werden zudem die Gebäudeenergiestandards nach KfW-Effizienzhaus ≥ 55 und die Ausstattung der Gebäude mit Photovoltaikanlage für die Nutzung regenerativer Energien empfohlen. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen. Grundsätzlich begünstigen die für das Wohngebiet getroffenen Festsetzungen zur Ausrichtung, Art und Neigung von Dachflächen eine Nutzung erneuerbarer Energien.

Die in einem Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Form von Gartenbaubetrieben und Tankstellen werden vor Ort ausgeschlossen. Bezüglich anderer gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf die Belange Klima und Luft auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe), sind durch die Umsetzung des geplanten Wohngebiets ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Status quo zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen der 39. BImSchV können ausgeschlossen werden.

Damit werden durch die Umsetzung der Planungen für die Umweltbelange Klima und Luft keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basissszenario)

Aktuell unterliegt das fast ebene Plangebiet überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker. Innerhalb der Planflächen selbst sind mit Ausnahme der entlang

der Varenseller Straße vorhandenen Alleeebäume keine markanten, das Landschaftsbild prägenden Elemente vorhanden. Zudem werden die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schon heute sowohl nördlich als auch südlich und westlich durch den gewachsenen und im Zusammenhang bebauten Siedlungsraum von Rheda-Wiedenbrück umgeben (siehe Abb. 13). Lediglich östlich setzen sich bis zur B 64 überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen fort. Allerdings bildet auch hier die im Abstand von nur ca. 170 m östlich zu den Planflächen verlaufende und von Gehölzen begleitete Bundesstraße eine deutliche Zäsur im Raum. Der eigentliche Freiraum, der nur noch durch Streusielungen zersetzt wird, zeigt sich erst jenseits der Straße (siehe Abb. 13).

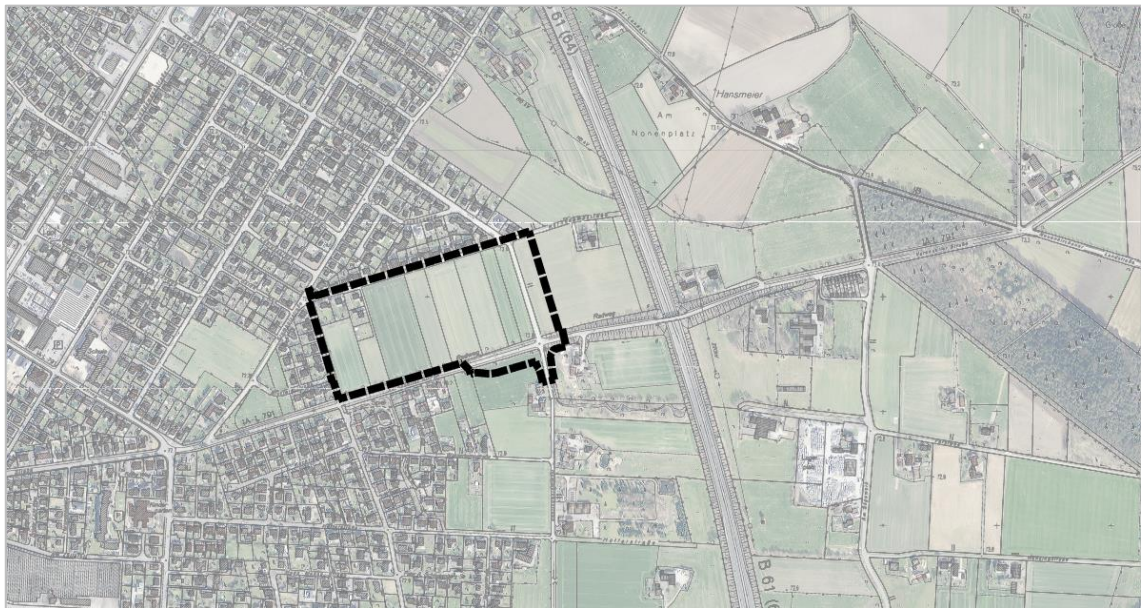


Abb. 13 Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 391 (schwarze Linie) im Luftbild (Rasterdaten NRW – OpenData, Bildflug 2018), unmaßstäblich

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt werden. Der Verlust aber auch eine Anreicherung / Aufwertung des Raums durch landschaftsbildprägende Elemente ist nicht zu erwarten.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Weiterentwicklung von Siedlungsflächen, wie sie durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen bewirkt wird, generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge Anbindung an vorhandene Bebauungen ist der Standort jedoch bereits vorgeprägt. Die Planflächen liegen im siedlungsrandarrondierenden

Randbereich. Weder die deutliche Zäsur durch die B 64, noch die bestehenden östlichen Grenzen des umliegenden Siedlungsrandes werden durch die Grenzen des für den Bebauungsplan gewählten Geltungsbereichs überschritten. Die Arrondierung erfolgt „bestandsorientiert“. Landschaftsbildprägende Strukturen werden mit Ausnahme von Teilen des Alleebaumbestands an der Varenseller Straße nicht überplant. Die im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebiets unvermeidbaren Strukturverluste werden jedoch mittels Neuanpflanzungen kompensiert. Im Hinblick auf die Vorgaben des § 41 LNatSchG NRW sind dazu sowohl innerhalb der nördlich der Varenseller Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB straßenbegleitend festgesetzten Bereiche als auch der südlich der Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen in Abstimmung auf die Ausbauplanung der Straße in ausreichendem Umfang sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes entsprechende Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen. Mittels dieser können die entstehenden Verluste auch für das Landschaftsbild funktional kompensiert werden.

Zusätzlich werden durch die übrigen im Plangebiet getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und gem. § 89 BauO NRW sowohl eine Durchgrünung und Strukturierung des entstehenden Wohnquartiers bewirken als auch eine Eingrünung der Flächen im östlichen Rand in Richtung Freiraum. Ergänzend dazu werden die im Plan festgelegten Rahmenbedingungen zu Art und Maß der baulichen Nutzungen für zukünftig im Wohngebiet zulässige Neubauten so gestaltet, dass mögliche Konflikte für den Raum und die Landschaft minimiert werden. Neben den zulässigen Bauweisen, Grundflächen- und Geschossflächenzahlen sowie max. zulässigen oder zwingend vorzusehenden Vollgeschossen wird in den an vorhandene Bebauungen anschließen Teilflächen (WA1, WA2 und WA3) das Satteldach mit variierenden Dachneigungen vorgeschrieben. In übrigen Bereichen (WA4, WA5, WA6 und WA7 / WA7*) ist das Flachdach maßgebend. Hier wird zudem für die Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen der Hauptgebäude eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.

Damit werden in der Summe negative Veränderungen und Beeinträchtigungen für die Landschaft und den Raum soweit wie möglich minimiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die geplante „Flächenarrondierung“ keine Zersiedelung der Landschaft bewirkt und grundsätzlich einer Neuansiedlung bzw. einer größeren Flächeninanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen ist.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.



2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Großräumig liegt das Planungsgebiet in der großflächig abgegrenzten Kulturlandschaft Nr. 6 „Ostmünsterland“ (LWL 2017). Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind vor Ort und im Bereich angrenzender Flächen nicht vorhanden. Gleiches gilt für bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (siehe Abb. 14).

Standortgebundene Bodenressourcen, Vorrangflächen, Fernleitungen etc. liegen nicht vor. Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sind derzeit ebenfalls nicht bekannt. Allerdings lässt die Lage des Planungsgebiets gemäß einer Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.04.2020, die im Rahmen des Verfahrens zur 77. FNP-Änderung abgegeben wurde, auf ein siedlungsgünstiges Gelände schließen, so dass archäologische Fundstellen zu vermuten sind.

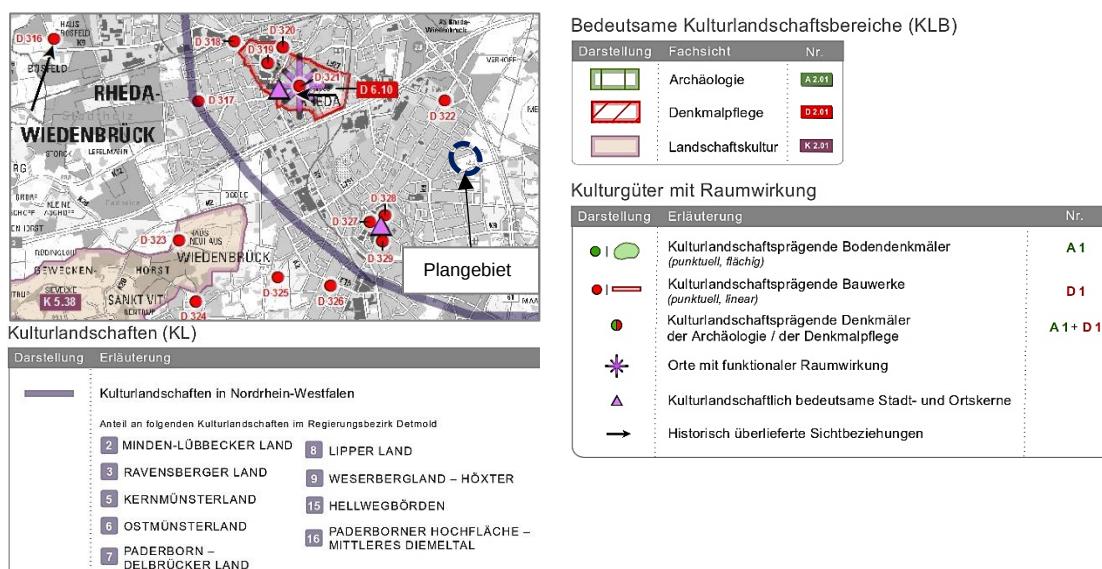


Abb. 14 Ausschnitt aus Karte II des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017)

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorliegenden Verhältnisse unverändert bleiben. Bisher ist keine Bedeutung der Planflächen für Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation und fehlenden Bedeutung der unmittelbaren Planflächen für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Umsetzung der für die Örtlichkeit verfolgten städtebaulichen Ziele keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen erfolgen.

Unabhängig davon bleibt angesichts der bestehenden siedlungsgünstigen Lage und den dadurch bedingt möglichen archäologischen Fundstellen (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.04.2020) zu berücksichtigen, dass das betroffene Areal vor dem Beginn von Erschließungsarbeiten archäologisch zu untersuchen ist. Sollte es zu kultur- oder erdgeschichtlichen Funden (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) kommen, sind diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebiets aufgrund der Einbindung zwischen vorhandenen Siedlungsnutzungen, der intensiven landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung und umliegender Randeinflüsse wie Straßen schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) sind durch die Planungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erkennbar, die sich negativ verstärkend auswirken.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Dabei sind für die vorliegenden Planungen in der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich derzeit keine Planungen bekannt, von denen kumulative und / oder synergetische Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange zu erwarten wären.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. abgedeckten Planinhalten werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung von Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung wasserdurchlässiger Tragschichten und Oberflächenbeläge soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Anhöhung des Geländes nur in dem Maße wie es sich aus der Entwässerungsplanung für das Gebiet zwingend erforderlich wird
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- ordnungsgemäßer Abtrag und sachgerechte Entsorgung ggf. verunreinigter Böden
- Schadloser und fachgerechter Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Bepflanzung von nicht versiegelten Grundstücksflächen mit möglichst standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie Verwendung standortangepasster artenreicher Saatgutmischungen (Regiosaatgut)
- Dokumentation und Sicherung möglicher archäologischer Funde und bodenkundlicher Besonderheiten
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen insbesondere die nachstehend benannten grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 391 einer landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung der Planflächen. Zudem zielen sie auf den Erhalt bzw. den Ersatz (z. B. Alleebäume) von ökologisch höherwertigeren Strukturen, ermöglichen den fachgerechten Umgang mit Niederschlagswasser und haben einen rechnerisch positiven Einfluss auf die rechnerische Kompensationsermittlung (Eingriffsbilanzierung). Dabei wirken sie sich überwiegend multifunktional auf mehrere oder auch alle gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange aus und tragen damit zur allgemeinen Konfliktminimierung bei. Des Weiteren werden zur Konfliktminimierung von Immissionsbelastungen Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen. Die jeweils verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Versickerungs- und Rückhaltebereiche / Gebietseingrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Flächen ist eine fachgerechte Anlage naturnaher, ökologisch hochwertiger Versickerungs- und Rückhaltebereiche (gemäß separaten wasserrechtlichen Verfahren) vorzunehmen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone bzw. gedrosselte Abgabe an den Vorfluter. Die Flächen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzen-saatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Ergänzend ist zur Gebietseingrünung, Durchgrünung und positiven Unterstützung des örtlichen Kleinklimas in wechselnden Pflanzabständen eine lockere Bepflanzung mit gliedernden Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzen aus standortheimischen Laubgehölzarten vorzunehmen (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm sowie Hochstämme, 3xv mDb StU 16 - 18). Entlang der Varenseller Straße ist in Abstimmung auf die Ausbauplanung der Straße der Charakter der örtlichen Allee durch entsprechende Einzelbaumpflanzungen / Alleebäume zu erhalten. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft nicht gestattet und dürfen die Funktion der Mulden nicht beeinträchtigen.

Versickerungs- und Rückhaltebereiche / Spielplatzbereiche (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Flächen ist eine fachgerechte Anlage naturnaher, ökologisch hochwertiger Versickerungs- und Rückhaltebereiche (gemäß separaten wasserrechtlichen Verfahren) vorzunehmen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone bzw. gedrosselte Abgabe an den Vorfluter. Die Flächen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzen-saatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen, und extensiv zu pflegen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Ergänzend ist zur Gebietseingrünung, Durchgrünung und positiven Unterstützung des örtlichen Kleinklimas in wechselnden Pflanzabständen eine lockere Bepflanzung mit gliedernden Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzen aus standortheimischen Laubgehölzarten vorzunehmen (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm sowie Hochstämme, 3xv mDb StU 16 - 18). Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft nicht gestattet und dürfen die Funktion der Mulden nicht beeinträchtigen.

Gebietseingrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den gekennzeichneten Flächen soll ein naturnaher Übergang zur freien Landschaft bewirkt werden. Dazu sind gliedernde Einzelbäume, Baumgruppen und Heckenzüge aus standortheimischen Laubgehölzarten unter der Verwendung von mind. 10 Hochstämmen anzupflanzen. Zusätzlich ist entlang der östlichen Gebietsgrenze eine mindestens 2-reihige freiwachsende Wildstrauch- / Baumhecken aus standortheimischen Gehölzen anzupflanzen (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm und Hochstämme, 3xv

mDb StU 16 – 18). Die Anpflanzungen sind vorübergehend vor Wildverbiss zu schützen. Verbleibende Freiflächen sind mit einer geeigneten artenreichen Blumenwiesen aus Wildpflanzensaatgut (mind. 50 % Kräuteranteil) regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Ursprungsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Mahdgut ist abzutransportieren, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Die Flächen sind nicht zu beleuchten.

Gewässerrandstreifen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bereiche entlang westlicher Plangebietsgrenze

Die Gewässerrandstreifen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Die Flächen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft nicht gestattet.

Bereiche südlich Varenseller Straße

Die Gewässerrandstreifen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und extensiv zu pflegen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Südliche Randstreifen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 – 18 zu bepflanzen, um den Charakter der örtlichen Allee zu erhalten. Die Flächen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft nicht gestattet.

Extensive Flachdachbegrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den Teilflächen WA4 – WA7/WA7* sind Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Neigung bis einschließlich 5° mindestens extensiv zu begrünen sowie die Bepflanzung fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 8 cm betragen. Die möglichst artenreiche Pflanzenauswahl ist auf die örtlichen Standortbedingungen und das jeweilige Substrat abzustimmen. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der folgenden Pflanzperiode zu ergänzen. Kombinationen mit aufgeständerten Solaranlagen sind zulässig.

Vorgärtengestaltung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den Teilflächen WA1 – WA3 und WA5 sind die Vorgärten der Grundstücke zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Wasserbausteine) sind bis zu einem Drittel der

Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten (z. B. Abdichtbahnen) sind unzulässig.

Pflanzung einreihiger Schnithecken (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang der im Plan festgesetzten Bereiche ist eine einreihige Schnithecke mit einer Höhe von mind. 80 cm über Oberkante des Geländes aus standortgerechten, heimischen Gehölzen anzupflanzen. Mindestens 3 Pflanzen je lfd. Meter (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm).

Hausbaum (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung des Plangebiets und positiven Unterstützung des örtlichen Kleinklimas ist mindestens ein standortgerechter heimischer Obstbaum / Laubbaum 2. Ordnung je abgeschlossenem 250 m² Baugrundstück anzupflanzen. Die fachgerechte Anpflanzung ist zeitnah nach Bebauung der Grundstücksflächen vorzunehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Bodenverbessernde Maßnahmen zur Steigerung der Vitalität der Privatbäume werden empfohlen.

Einzelbaumpflanzung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den gekennzeichneten Bereichen sind standortgerechte heimische Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 - 18) in Pflanzgruben mit mind. 16 m³ durchwurzelbarem Raum (Pflanzsubstrate gemäß FLL) pro Baum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Stamm- / Anfahrtsschutz zu versehen. Zusätzlich sollten die Baumgruben Anschluss an den aufgelockerten Unterboden haben und mit einer Belüftung ausgestattet werden. Es wird empfohlen, Baumscheiben bzw. Pflanzbeete unter den Bäumen mit heimischen niedrig-wüchsigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.

Stellplatzbegrünung (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

Im gesamten Plangebiet sind bei Stellplatzanlagen ab 4 Stellplätzen entsprechend der Anzahl der Stellplätze standortgerechte heimische Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv mDb StU 16 - 18) in Pflanzgruben mit mind. 16 m³ durchwurzelbarem Raum (Pflanzsubstrate gemäß FLL) pro Baum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die ersten 4 - 6 Stellplätze ist ein Baum anzusetzen. Für alle weiteren 1 - 6 Stellplätze kommt jeweils ein zusätzlicher Baum hinzu. Die Bäume sind in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Stellplatzanlagen zu pflanzen und mit einem Stamm- / Anfahrtsschutz zu versehen. Zusätzlich sollten die Baumgruben Anschluss an den aufgelockerten Unterboden haben und mit einer Belüftung ausgestattet werden. Ergänzend wird empfohlen, Baumscheiben bzw. Pflanzbeete unter den Bäumen mit heimischen niedrig-wüchsigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.

Einfriedungen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

Einfriedungen sind im gesamten Plangebiet nur als geschlossene Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zulässig. Zur Garteninnenseite (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit anderen Einfriedungen (mit Ausnahme von Mauern und Gabionen) möglich, wobei deren Höhe maximal die Heckenwuchshöhe erreichen darf.

Eine weitere Konkretisierung, die abschließende Artenauswahl und deren prozentuale Zusammensetzung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Vornehmlich sind folgende Arten zu nutzen.

Tab. 2 Artenauswahlliste standortgerechter, heimischer oder kulturhistorisch bedeutsamer Laubgehölze für Anpflanzungen

Bäume I. und II. Ordnung	Hochstamm-Obstbäume, Regionalsorten
Bergahorn	Clapps Liebling
Eberesche	Gellers Butterbirne
Elsbeere	Jakob Lebel
Feldahorn	Schöner aus Boskoop
Hainbuche	Weißer Klarapfel
Holz-Apfel	Knorpelkirsche
Mehlbeere	Große Schwarze
Purpur-Erle	Ontariopflaume
Rotbuche	Hauszwetschge
Spitzahorn	
Stieleiche	
Traubenkirsche	
Ulmus RESISTA® Rebona	
Winterlinde	
Sträucher für Gehölzpflanzungen und Hecken	
Feldahorn	Liguster
Gem. Schneeball	Öhrchenweide
Hainbuche	Rotbuche
Haselnuss	Roter Hartriegel
Holz-Apfel	Schlehe
Holz-Birne	Schw. Holunder
Hundsrose	Vogelkirsche
Kornelkirsche	Weißdorn
Kreuzdorn	

Für sämtliche Pflanzungen gilt, dass diese zur Wirksamkeit der Zielsetzungen zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes umzusetzen sind, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sind. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Abgängige Gehölze sind Abgänge sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Zusätzlich zu den genannten grünordnerischen Festsetzungen werden zur Konfliktminimierung von Immissionsbelastungen folgenden Inhalte festgesetzt.

Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der in der Plankarte eingetragenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen in Form der im B-Plan formulierten baulichen Schutzvorkehrungen vorzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Zusätzlich ist gemäß Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.04.2020 eine archäologische Prospektion vor Beginn von Erschließungsarbeiten erforderlich.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten (Bauzeitenregelungen). Günstigster

Zeitpunkt für Rodungsarbeiten von Bäumen ist der Herbst (Oktober), wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Ergänzend dazu ist die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen vorsorglich außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und dem 15. Juni vorzunehmen. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämnungsmaßnahmen möglich.

- Additive Störungen für den Raum sind generell zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Flächen sind nicht zu beleuchten.
- Für die Wärmeversorgung von Einfamilien- / Doppelhäuser werden ausdrücklich Luft-Wasser-Wärmepumpen sowie für Mehrfamilienhäuser Brennstoffzellen empfohlen. Gleiches gilt für die Einhaltung von Gebäudeenergiestandards nach KfW-Effizienzhaus ≥ 55 und die Ausstattung der Gebäude mit Photovoltaikanlage für die Nutzung regenerativer Energien.
- Für die im Gebiet festgesetzten Anpflanzungen sind vornehmlich Bäume und Sträucher der folgenden Auswahlliste zu verwenden. Zusätzlich ist die Bepflanzung der Grundstücke möglichst an dieser Auswahlliste zu orientieren.

3.4 Kompensationsbedarf

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ eine rechnerische Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Dieser gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) wurde dabei unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ein Kompensationsbedarf in Höhe von 21.576 ökologischen Wertigkeiten (öW) ermittelt. Dieser konnte durch die festgesetzte ökologisch hochwertige Ausgestaltung der innerhalb des Plangebiets nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teilflächen deutlich minimiert werden, sodass die Inanspruchnahme weiterer, z. B. auch landwirtschaftlich genutzter Flächen, für Kompensationsmaßnahmen minimiert wird.

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von insgesamt 21.576 öW (siehe Eingriffsbilanzierung (Anlage zur Begründung)) gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen.

Dazu sollen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Gütersloh Flächen bzw. Punktwertanteile des städtischen Ökokontos „Hof Meintrup“ (Gemarkung Sankt Vit, Flur 1, Flurst. 21 tlw., 22 tlw. und 23 tlw.) genutzt werden. Für die hier überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung und -bilanzierung „Meintrup-Ergänzung“ der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (Stand: 15.01.2020) die Entwicklung einer artenreichen Mähwiese sowie die Anlage gliedernder Elemente (Gehölzstreifen, Baumreihe etc.) vorgesehen. Ergänzt wird die Maßnahme durch die Renaturierung eines naturfernen Grabens. Mittels dieser wird auf der in der Summe 27.878 m² umfassenden Gebietskulisse eine ökologische Aufwertung in Höhe von 145.240,5 ökologischen Werteinheiten / Biotopwertpunkte erzielt.

Derzeit sind noch 77.490,5 ökologische Werteinheiten / Biotopwertpunkte innerhalb des Ökokontos frei verfügbar. Damit sind die Flächen geeignet, den für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ ermittelten Kompensationsbedarf von 21.576 öW zu decken. Ein vollständiger Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs ist sichergestellt.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Dabei ist in Bezug auf die vorliegenden Planungen zu berücksichtigen, dass die Flächen sowohl in den landes- als auch regionalplanerischen Zielsetzungen als auch seit der Wirksamkeit des kürzlich durchgeführten 77. FNP-Änderungsverfahrens bereits für eine städtebauliche Entwicklung und Arrondierung des Stadtrandes von Rheda-Wiedenbrück vorgesehen sind. Schon jetzt werden die Planflächen von umliegenden Siedlungsnutzungen eingebunden, sodass der „Lückenschluss“ nicht nur unter städtebaulichen Gesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich konfliktminimiert im Vergleich zu einem neuen Siedlungsansatz zu sehen ist.

Zudem liegen insbesondere auch unter städtebaulichen und infrastrukturellen Gesichtspunkten keine in Betracht kommenden sinnvollen anderen Alternativen für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnraum im Stadtgebiet vor. Auch ist in Bezug auf die aufgezeigten, mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Boden zu relativieren, dass im gesamten Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück der Bodentyp Plaggenesch dominiert. Dementsprechend könnte in diesem Zusammenhang lediglich eine Wiedernutzbarmachung von Flächen im bereits baulich überprägten Innenbereich zu einer Konfliktminderung beitragen. Dies ist aber aktuell in bedarfsgerechter Form nicht realisierbar. Dementsprechend ist die für den Bebauungsplan vorgesehene Gebietskulisse aktuell im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück als alternativloser Standort zu sehen. Die ausgearbeitete Abgrenzung des Geltungsbereichs einschließlich der über den Bebauungsplan Nr. 391 abgedeckten Inhalte und Abgrenzungen von Festsetzungen bilden in der Summe die städtebaulich sinnvollste und aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktminimierteste Variante ab.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete⁴.

In diesem Zusammenhang können im Hinblick auf die mittels des Bebauungsplans angestrebte arrondierende Entwicklung eines Wohngebiets erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden. Besondere Risiken für die Belange Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen sind nicht erkennbar. Grundsätzlich sind Wohnbebauungen wenig anfällig für schwere Unfälle / Katastrophen, durch die z. B. ein Austritt von Öl in ein Gewässer o. ä. ausgelöst werden kann. Auch liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die z. B. aufgrund von Erdbeben etc. dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen naturgemäß steigt. In der Summe sind keine ergänzenden Maßnahmen bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

⁴ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Es verbleiben gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können.

Unabhängig davon erfolgte im Zuge der Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden die für unterschiedliche Belange vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt. Bzgl. der im Detail in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird auf die jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Die Umweltprüfung bezog sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bestehende Vorbelastungen sowie die über rechtskräftige Bauleitpläne gegebenes Planungsrecht wurden berücksichtigt.

Im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wurde die vorliegende Umweltprüfung auf dem Umweltbericht zu dem erst kürzlich durchgeführten Verfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück aufgebaut und je nach Erfordernis weiter konkretisiert und vertieft.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer rechnerischen biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt (siehe Anlage zur Begründung). Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Im Ergebnis wurde ein Kompensationsflächenbedarf in Höhe von 21.576 öW ermittelt. Dem dafür im Sinne des BNatSchG zu erbringenden Nachweis über geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt die Stadt Rheda-Wiedenbrück im Bereich des städtischen Ökokontos „Hof Meintrup“ nach (Gemarkung Sankt Vit, Flur 1, Flurst. 21 tlw., 22 tlw. und 23 tlw.).

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück. Dabei sind insbesondere folgende Sachverhalte sicherzustellen:

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Mögliche Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen sind durch eine archäologische Fachfirma zu dokumentieren.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die allgemeinen Verbote des § 39 und § 44 BNatSchG zu beachten.
- Die sach- und fachgerechte Umsetzung sowie dauerhafte Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sowie gem. § 89 BauO NRW festgesetzten Flächen und Maßnahmen ist sicherzustellen. Erforderliche Anpflanzungen sind zu dokumentieren und turnusmäßig (nach je ca. 5 - 10 Jahre) zu

kontrollieren. Festgestellte Mängel sind im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.

- Details zu den Ersatzpflanzungen für den anteiligen Verlust von Alleeebäumen entlang der Varenseller Straße sind im Rahmen der Ausbauplanung der Straße bzw. der Ausführungsplanung zu den genannten angrenzenden Grün- und Maßnahmenflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant aufgrund der bestehenden Nachfragen im östlichen Bereich des Stadtteils Wiedenbrück die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnbebauung. Das Wohnquartier ist als Fortführung und Arrondierung der nördlich der Kernekampstraße und westlich der Marsenstraße angrenzenden Wohnbebauungen zu sehen, die in weiten Teilen über den Bebauungsplan Nr. 214 (einschließlich verschiedener Änderungen) abgesichert und als „Reines Wohngebiet“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt sind. Zusätzlich wird ein Abschnitt der Varenseller Straße mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Der derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich wird seit dem Inkrafttreten der 77. Änderung des Flächennutzungsplans am 11.11.2020 als Wohnbaufläche dargestellt. Die gleiche Darstellung setzt sich auch nördlich, westlich und südwestlich fort. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ soll nunmehr verbindliches Planungsrecht für die Flächen geschaffen werden.

Dazu soll der rund 8 ha große Geltungsbereich für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 391 zukünftig im Wesentlichen gem. § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt werden. Die übrigen flächenbezogenen Festsetzungen beziehen sich auf „Verkehrsflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, auf „Öffentliche Grünflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen, „Versorgungsflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, „Wasserflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Des Weiteren werden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen (Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen).

In der Summe entsprechen damit die geplanten Festsetzungen den Zielsetzungen den FNP-Darstellungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und werden gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus diesen entwickelt.



Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Für die Auswirkungsprognose wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 391 (Stand: April 2021) zugrunde gelegt. Die nur geringfügig angepasste Plankarte zum Satzungsbeschluss stellt dazu im Vergleich keine nachteiligen Veränderungen dar. Im Hinblick auf die rechnerische Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) verringert sich zur Offenlage ermittelte Kompensationsbedarf i. H. v. 21.886 ökologischen Wertigkeiten (öW) im Vergleich zum Satzungsplan sogar geringfügig auf 21.576 ökologische Wertigkeiten (öW).

Gleichzeitig wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG innerhalb des Umweltberichts geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Ergänzend dient der Umweltbericht durch die inhaltliche Bearbeitung bzw. der Darstellung von Konflikten, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans für die örtlich entlang der Varenseller Straße bestehende Allee (AL-GT-0031) entstehen, einschließlich geplanter Ersatzpflanzungen gleichzeitig bzw. ersetzend einem Antrag auf Befreiung im Sinne des § 41 LNatSchG NRW.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Beeinträchtigungen für die gem. BauGB zu berücksichtigenden Belange unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangssituation und angesichts der auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung bestehenden Zielsetzungen zur Arrondierung des Stadtrandes durch Wohnbebauung deutlich zu relativieren sind. Grundsätzlich wurde auf diesen Ebenen bereits eine dahingehende Flächenentwicklung überprüft und als durchführbar erachtet.

Mittels der über den Bebauungsplan Nr. 391 getroffenen Festsetzungen und abgedeckten Planinhalte können zudem die für die einzelnen Belange verbleibenden Konflikte im Ergebnis soweit minimiert werden, dass mit Ausnahme der für den Belang Boden verbleibenden unvermeidlichen Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Graubrauner Plaggenesch), keine erheblichen Beeinträchtigungen verblieben. Bzgl. des Plaggenesch ist hingegen zu bedenken, dass der Bodentyp im gesamten Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück dominiert. Dementsprechend wäre lediglich eine Wiedernutzbarmachung von Flächen im bereits baulich überprägten Innenbereich eine zielführende Alternative, um die Beeinträchtigungen für den Belang zu minimieren. Aktuell sind diesbezüglich aber keine geeigneten Alternativen in bedarfsgerechter Form vorhanden.

Grundsätzlich tragen aber auch für den Belang Boden die über den Plan abgedeckten Inhalte gleichermaßen wie auch für die übrigen Belange zu einer anteiligen Eingriffsminde- rung innerhalb des Geltungsbereichs bei. Positiv sind insbesondere die im Plan getroffenen Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB zu sehen.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB zur

- Gestaltung naturnaher Versickerungs- und Rückhaltebereiche sowie Gebietseingrün- ung
- Gestaltung naturnaher Versickerungs- und Rückhaltebereiche / Spielplatzbereiche
- Gebietseingrünung
- Gestaltung von Gewässerrandstreifen

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur

- Umsetzung extensive Flachdachbegrünung
- Gestaltung von Vorgärten
- Anpflanzung einreihiger Schnitthecken
- Anpflanzung von Hausbäumen
- Anpflanzung von Einzelbäumen

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zur

- Sicherung und Neuordnung des Kleigrabens

Innerhalb der genannten Flächenanteile werden Versiegelungen ausgeschlossen. Statt dessen sind standortangepasste Anpflanzungen und Einsaaten etc. vorzusehen. Sie zielen auf eine Durchgrünung des entstehenden Wohnquartiers, die landschaftsgerechte Einbin- dung der Planflächen und den Ersatz von Alleeebäumen.

Des Weiteren sind auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Stellplatzbegrünungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen sowie Einfriedungen in Form von geschlossenen Laubhecken aus standortgerechten, hei- mischen Gehölzen positiv zu werten.

Insgesamt nehmen die genannten Teilfestsetzungen zudem auch Einfluss auf die rechneri- sche Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) für die Aufstellung des Bebauungsplans. Sie tragen dazu bei, dass zusätzlich erforderlicher externer Kompensati- onsflächenbedarf reduziert werden kann. Dieser beziffert sich auf 21.576 ökologische Wer- tigkeiten (öW), die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gü- tersloh durch verfügbare Flächen bzw. Punktwertanteile des städtischen Ökokontos „Hof Meintrup“ (Gemarkung Sankt Vit, Flur 1, Flurst. 21 tlw., 22 tlw. und 23 tlw.) abgedeckt wer- den sollen. Ein vollständiger Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs ist damit si- chergestellt.

Zusätzlich zu den genannten „grünordnerischen“ Festsetzungen wird zur Konfliktminimierung von Immissionsbelastungen passiver Lärmschutz gemäß DIN 4109 festgesetzt. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB beinhalten dazu entsprechende Schutzvorkehrungen – gestuft nach den Lärmpegelbereichen III, IV und V. Unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen werden die WA-Werte der DIN 18005 / Beiblatt 1 bei einer Umsetzung der Planungen im Gebiet eingehalten und gesundes Wohnen im Sinne des BauGB gewährleistet (AKUS GmbH 2020).

In Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zeigt sich, dass für die vor Ort möglicherweise vorkommenden Individuen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen auszuschließen sind. Essentielle Habitatbestandteile, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010), sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und gesamträumlichen Situation auszuschließen. Es sind über den B-Plan Nr. 391 keine speziellen Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes abzudecken. Auch der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen, die vorgezogen zum Eingriff wirksam sein müssen, ist für die Umsetzung der Planungen nicht erforderlich. Zur generellen Konfliktminimierung werden jedoch in die Plankarte allgemeine Hinweise zu Bauzeitenregelungen und Beleuchtungen im Außenbereich aufgenommen, die im Weiteren zu berücksichtigen sind.

Dem mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden, unvermeidbaren Verlust von Einzelbäumen entlang der Varenseller Straße, die im Sinne der Gesetzgebung nach § 41 LNatSchG NRW als Allee geschützt sind, wird hingegen durch straßenbegleitend festgesetzte Neuanpflanzungen entgegengewirkt. Diese sind in Abstimmung auf die Straßenausbauplanung in ausreichendem Umfang sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes innerhalb der nördlich der Varenseller Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie südlich der Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Ersatzpflanzungen können die mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen entstehende Auswirkungen funktional so kompensiert werden, dass langfristig gesehen der Alleencharakter erhalten bleibt und keine erheblichen Einschränkungen verbleiben.

9 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf besondere neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme im Plangebiet ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur Entwurfsoffenlage (Stand 07.04.2021) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder erhebliche und wesentliche inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss.

Geringfügige Anpassungen beziehen sich lediglich auf die geänderte Festsetzung der westlich an die Straße Am Nonenplatz angrenzenden Flächen, die sich aus einer Überarbeitung / Optimierung des Entwässerungskonzeptes für die Flächen ergeben haben. Anstelle der hier bisher vorgesehenen Wildstrauchhecke (Pflanzgebots gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) ist nunmehr eine Kombination aus Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Versickerungs- und Rückhaltebereiche / Gebietseingrünung) mit angrenzendem Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für eine einreihige Schnithecken entlang der dort dem WA/WA7* wie bisher zugewiesenen Stellplätze vorgesehen. Für die Ergebnisse der Umweltprüfung ergeben sich aus dieser geänderten Festsetzung keine relevanten Unterschiede. Vielmehr kann der im Plangebiet bisher erforderliche Bodenauftrag aufgrund der gegebenen Verhältnisse für den zukünftigen Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser mittels dieser Umgestaltung in Teilbereichen verringert werden. Unabhängig davon werden die Teilbereiche des Plangebietes – wie bisher auch zum Stand der Entwurfsoffenlegung – nicht bebaut. Die geänderten Festsetzungen orientiert sich nunmehr an den im Gebiet überwiegenden straßenbegleitend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilflächen mit den Maßnahmenzielen Versickerung / Rückhaltung sowie Gebietseingrünung. Der zur Offenlage ermittelte Kompensationsbedarf i. H. v. 21.886 ökologischen Wertigkeiten (öW) verringert sich im Hinblick auf den Satzungsplan sogar geringfügig auf 21.576 ökologische Wertigkeiten (öW). Die Zahlen wurden entsprechend angepasst.

Herford, Oktober 2021



10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2020)

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens Nr. 391 "Varenseller Straße / Kernekampstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 28. 11. 2017 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) - Zeichnerische Festlegungen & Erläuterungskarten (Blatt 23). - Website, abgerufen am 08. März 2021 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat22.pdf].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2020)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (dritte Auflage 2018).

IMA GDI.NRW (2021)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 05. März 2021 [<https://www.geoportal.nrw.de>].

KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH (2019)

Erschließung Baugebiet B-Plan Nr. 391 "Kernekampstraße" Rheda-Wiedenbrück - Baugrunderkundung / Gründungsberatung.



KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH (2021)

Gutachterliche Stellungnahme Erschließung Baugebiet B-Plan Nr. 391
"Kernekampstraße Rheda-Wiedenbrück - Ergänzende Erstellung eines
hydrogeologischen Modells.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - WMS-Dienst
abgerufen am: 24. 10. 2019
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 04. September 2020
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 20. Januar 2021
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
sowie
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/iste/39161?wfeu_na=1&stillg=1&lau_w_mitt=1&flieg=1&lau_w_tro_wa=1&fels=1&nadw=1&hoehl=1&kl_geho](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39161?wfeu_na=1&stillg=1&lau_w_mitt=1&flieg=1&lau_w_tro_wa=1&fels=1&nadw=1&hoehl=1&kl_geho)].

LANUV NRW (2019a)

Referenzliste Biotop- und Lebensraumtypen.

LANUV NRW (2020)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 12. März 2021
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>].

LANUV NRW (2020)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,
abgerufen am 22. Juli 2020
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>]

.

LANUV NRW (2021)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,
abgerufen am 08. März 2021
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>]

.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den
Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE -
LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2021)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 08. März 2021
[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>].

MKULNV NRW (2021)

Umgebungsärm in NRW, Lärmkarten der 3. Runde. - Website, abgerufen am
04. Januar 2021 [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de]. - DIE
VORLIEGENDEN LÄRMKARTEN DER 3. RUNDE WURDEN MIT DATEN AUS 2016
BERECHNET.

RÖVER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2021)

Erschließungs- und Entwässerungskonzept Bebbauungsplan Nr. 391
Varenseller Straße / Kernekampstraße. - ERSCHLIEßUNGS- BZW.
ENTWÄSSERUNGSKONZEPT FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS (STAND: 28.07.2021).

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK (2009)

Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück. - Website, abgerufen am
23. 10. 2019 [https://www.o-sp.de/rheda-wiedenbrueck/plan/fnp_gesamt.php?M=4&L1=7].



STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK (2021)

Stadtplanungsseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück. - Website, abgerufen am
08. März 2021 [<https://www.o-sp.de/rheda-wiedenbrueck/karte>].

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK & ENERGIELENKER PROJECTS GMBH (2020)

Fachbeitrag zum Thema Energie / Energiekonzepte in Neubaugebieten -
Bebauungsplan 391 Rheda-Wiedenbrück.

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projekts. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Anlage 1:

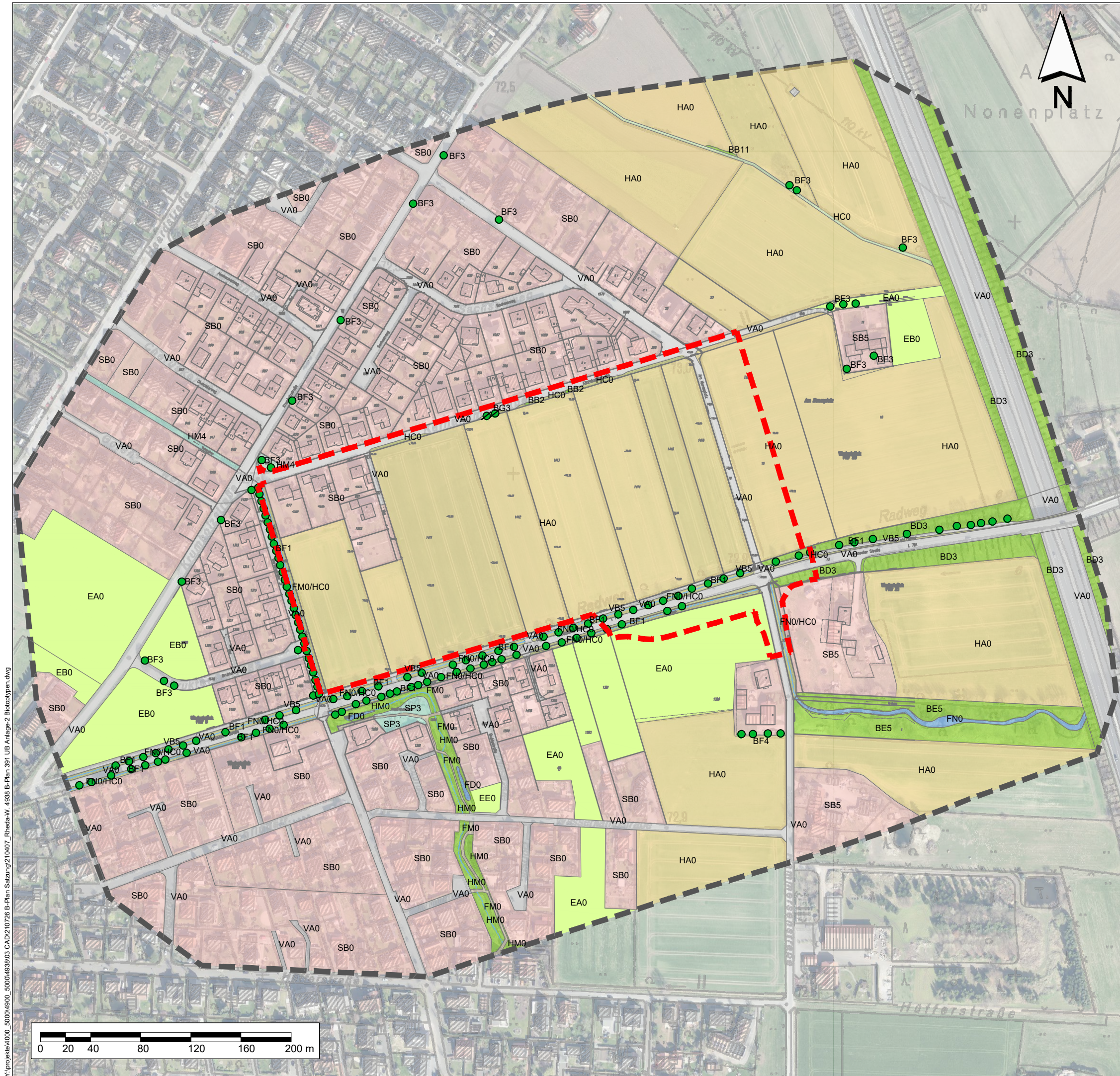
Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt Nr. 4115 (LANUV NRW 2019)

Lfd. Nr.	Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB ab 2000
Säugetiere				
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Vorkommen bekannt
2	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	Vorkommen bekannt
3	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Vorkommen bekannt
4	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	Vorkommen bekannt
5	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Vorkommen bekannt
6	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U+	Vorkommen bekannt
7	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Vorkommen bekannt
8	Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	Vorkommen bekannt
9	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Vorkommen bekannt
Vögel				
1	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	Rast/Wintervorkommen'
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	Brutvorkommen bekannt
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Rast/Wintervorkommen'
4	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Rast/Wintervorkommen'
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	Rast/Wintervorkommen'
8	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	Rast/Wintervorkommen'
9	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U-	Rast/Wintervorkommen'
10	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Brutvorkommen bekannt
11	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Rast/Wintervorkommen'
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Rast/Wintervorkommen'
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brutvorkommen bekannt
14	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	Brutvorkommen bekannt
15	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	Brutvorkommen bekannt
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Brutvorkommen bekannt
17	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Brutvorkommen bekannt
18	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	Brutvorkommen bekannt
20	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G	Rast/Wintervorkommen'
21	Schleiereule	<i>Anser fabalis</i>	G	Rast/Wintervorkommen'
22	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Rast/Wintervorkommen'

Lfd. Nr.	Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB ab 2000
23	Sperber	<i>Casmerodius albus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
24	Star	<i>Accipiter nisus</i>	G	Rast/Wintervorkommen'
25	Steinkauz	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
26	Turmfalke	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Rast/Wintervorkommen'
27	Turteltaube	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
28	Uferschnepfe	<i>Streptopelia turtur</i>	S	Brutvorkommen bekannt
29	Waldkauz	<i>Crex crex</i>	S	Brutvorkommen bekannt
30	Waldlaubsänger	<i>Strix aluco</i>	G	Brutvorkommen bekannt
31	Waldohreule	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	Brutvorkommen bekannt
32	Waldschnepfe	<i>Asio otus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
33	Wespenbussard	<i>Tringa ochropus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
1	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	S	Vorkommen bekannt

Legende

EHZ (Erhaltungszustand) NRW			
S	ungünstig/schlecht (rot)	ATL	atlantische biogeographische Region von NRW
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	EHZ	Erhaltungszustand in NRW
G	günstig (grün)	MTB	Messtischblatt der TK25 (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000)



Grenzen



Untersuchungsgebiet



Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 391
„Varenseller Straße / Kernekampstraße“

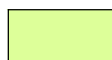
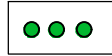
Biotoptypen

(Stand: Okt. 2019)



Kleingehölze

- BB2 Einzelstrauch
- BB11 Gebüsch und Strauchgruppe aus heimischen Arten
- BD3 Gehölzstreifen
- BE5 Ufergehölze aus heimischen Laubbaumarten
- BF1 Baumreihe
- BF3 Einzelbaum
- BF4 Obstbaum
- BG3 Kopfbaum



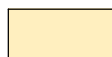
Grünland

- EA0 Fettwiese
- EB0 Fettweide
- EE0 Fettgrünlandbrache



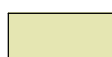
Gewässer

- FD0 Regenrückhalteflächen
- FM0 Bach
- FN0 Graben, Straßengraben



Acker

- HA0 Acker



Straßenränder, Säume

- HC0 Straßenrand, Rasenböschung



Park-, Grünanlagen

- HM0 Park-, Grünanlage
- HM4 Trittrassen, Rasenplatz
- SP3 Spielplatz



Siedlungsflächen, öffentliche Gebäude

- SB0 Wohnbebauung mit Gärten
- SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche einschl. Wohnnutzungen



Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen

- SE6 Strommast
- VA0 Verkehrsstraßen
- VB5 Rad-, Fußweg



Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Auftraggeber:

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Bebauungsplans Nr. 391
„Varenseller Straße / Kernekampstraße“

Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Beurteilung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Korte Meier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

Anlage 2

Maßstab: 1 : 3.000

Projekt-Nr.: 4938

Plangröße: DIN A3

Datum: Okt. 2021

gezeichnet: SD

bearbeitet: SD

geprüft: R. Brokmann